

Bericht 12/2002

Straßenhochbau

Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs

St. Pölten, im April 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	3
4	Straßenerhaltungsbetrieb	6
5	Betriebsstandort	10
6	Endausbau	14
7	Umbau Obergeschoß.....	55
8	Gesamtinvestitionen.....	57

Hinweis zur Euro-Umstellung

Fast das gesamte geprüfte Bauvorhaben wurde noch in der Schilling-Ära abgewickelt. Im vorliegenden Prüfbericht sind ausschließlich Euro-Beträge ausgewiesen. Bei der Umrechnung von Schilling- in Eurobeträge wurde hinsichtlich der vorhandenen Genauigkeit differenziert vorgegangen:

- **Genaue Beträge** (Rechnungen, Angebote, Auftragssummen, Preise u.Ä.) wurden genau umgerechnet, zB Auftragssumme Firma Swoboda: S 169.821,45 → €12.341,41
- **Glatte oder gerundete Beträge** (Schätzkosten, genehmigte Gesamtkosten, Jahreskreditraten u.Ä.) wurden genau umgerechnet und anschließend (meist auf 1000-Euro-Stellen) gerundet, zB Gesamtbaukosten S 25.000.000,- → €1.817.000 oder S 25,0 Mio → €1,817 Mio

ZUSAMMENFASSUNG

Die zentrale Betriebsanlage der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs wurde am bestehenden Standort in den Jahren 1995 bis 2001 einem Zu- und Umbau unterzogen. Die Kosten für den Generalunternehmerauftrag betragen rd. €1,6 Mio, jene für die Adaptierung des denkmalgeschützten Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes betragen rd. €0,5 Mio. Das Bauprojekt wurde von der zuständigen Abteilung Straßenspezialtechnik und dem Generalunternehmer im Wesentlichen ohne größere Probleme abgewickelt. Es wurden auch keine offensichtlichen Baumängel festgestellt.

Im Bericht wurde die verwaltungsorganisatorische Einbettung des Straßenhochbaues in die NÖ Straßenverwaltung dargestellt. Im Zusammenhang mit ihren strukturellen Reformen wurde auf die Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen besonders hingewiesen.

Ebenso wurde auf Besonderheiten der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs in betriebsorganisatorischer Hinsicht eingegangen. Dass seinerzeit in der Standortfrage keine wirtschaftlichen und betriebstechnischen Vergleiche angestellt worden waren, wurde im Bericht kritisiert.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Zweckmäßigkeit der Baubeiräte für den Straßenhochbau in Frage gestellt und vorgeschlagen, stattdessen eigenverantwortliche Projektgruppen einzusetzen.

Ebenso wurde die Zweckmäßigkeit der Vergabekommission der Gruppe Straße kritisch hinterfragt und zumindest eine Aktualisierung ihrer Geschäftsordnung angeregt.

Bei der Vergabe der Planungs- und Projektierungsleistungen, insbesondere der geistig-schöpferischen Dienstleistungen wurden formelle Mängel festgestellt. Auf Basis des zukünftig bundes- und landesweit geltenden Bundesvergabegesetzes 2002 sollte allenfalls eine eigene neue Vergabeordnung geschaffen werden.

Ebenso sind die als Grundlage für Ausschreibungen verwendeten Vertragsbestimmungen im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die (verbleibenden) Ausschreibungsregeln sind in Anbetracht der möglichen Rechtsfolgen in Hinkunft genau einzuhalten.

Aus gegebenem Anlass wurde auf die frühere Empfehlung des LRH hingewiesen, zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensverkürzung für bestimmte Vergabeverfahren in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung keinen Regierungsbeschluss mehr zu fordern.

Ohne triftigen Grund wurden vom Auftraggebervertreter anlässlich der Baueinleitung die ausgeschriebenen Pönalbedingungen beträchtlich zu Gunsten des Generalunternehmers reduziert. Der LRH erachtete dies als unzulässige Bevorzugung eines Auftragnehmers. Negative finanzielle Auswirkungen entstanden nicht, weil keine Fristen überschritten wurden.

Die Baudurchführung wurde ohne gravierende Probleme abgewickelt. Vom LRH wurde unter anderem jedoch das Fehlen der Bautagesberichte aller Professionistengewerke beanstandet.

Die Problematik des Pauschalauftrages (auf Grund einer angebotenen Angebotsalternative) in Zusammenhang mit dem vertraglichen Abrechnungsmodus wurde aufgezeigt und eine nochmalige Überprüfung der Firmenabrechnung angeregt.

Die Änderungen der Gesamtbaukosten im Verlauf der Projektrealisierung fanden keinen entsprechenden Niederschlag im Budget. Die veranschlagten Jahreskredite waren vielfach zu hoch angesetzt, was zu unnötiger Kreditbindung führte. Als Basis für eine effiziente Kostenkontrolle wurde abermals empfohlen, eine durchgängige Kostengliederung in Anlehnung an die ÖNORM A 1801-1 einzuführen.

Die Verwendung der Dachböden zu Lagerzwecken bzw. als fallweise Arbeitsstätte wurde thematisiert und entsprechende gesetzlich vorgesehene Überprüfungen gefordert.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme weitgehend die Umsetzung der Anregungen und Forderungen des LRH zugesagt.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat in sein Prüfprogramm ein Projekt aus dem Bereich „Straßenhochbau“ aufgenommen. Die Kriterien für die Auswahl waren:

- Aktualität, Bauende Ende 2001, Abrechnung großteils fertig
- Architektenplanung
- Baudurchführung großteils mittels Aufträgen an die Privatwirtschaft
- Gesamtkosten > €1 Mio

Die Prüfung umfasste die rechtlichen Grundlagen und den Straßenhochbau in NÖ im Allgemeinen. Ebenso erfolgte eine Übersicht über die wesentlichen Aufgaben und Ausgaben der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs als Straßenerhaltungs- und Straßenbetriebsbetrieb.

Auch die Standortfrage wurde thematisiert.

Für die Detailprüfung wurde das Bauvorhaben „Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Endausbau“ ausgewählt.

Der Umbau des Obergeschoßes im Verwaltungsgebäude („Denkmalgerechte Instandsetzung“) wurde überblicksmäßig dargestellt.

Der geprüfte Zeitraum umfasste grundsätzlich den gesamten Projektverlauf.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 NÖ Straßengesetz 1999

Seitens der NÖ Landesregierung war gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für die Angelegenheiten des Straßenrechts Landesrat Ernest Windholz zuständig. Seit 13. April 2002 ist Landesrat Ernest Windholz für die Angelegenheiten des Straßenrechts, soweit es nicht einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen ist, zuständig. Für das Straßenrecht bezüglich der Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) ist seit dem genannten Zeitpunkt Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zuständig.

Beim Amt der NÖ Landesregierung sind die Angelegenheiten des Straßenrechts innerhalb der Gruppe Raumordnung und Umwelt (RU) der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) zugewiesen.

Das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl 8500, regelt Bau, Erhaltung und Verwaltung aller öffentlichen Straßen im Land NÖ mit Ausnahme der Bundesstraßen. Im § 5 Abs 1 wird die NÖ Landesregierung verpflichtet, die durch das Land NÖ zu erhaltenden Straßen per Verordnung zu Landesstraßen zu erklären (NÖ Landesstraßenverzeichnis). Gemäß § 4 Z 6 obliegt dem Land als Straßenerhalter der Bau und die Erhaltung seiner Straßen bzw. der Bestandteile derselben.

Der § 9 legt die Grundsätze für die Planung, den Bau und die Erhaltung der Straßen fest. Das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren für den Bau und die Umgestaltung einer Straße wird im § 12 behandelt.

Das NÖ Straßengesetz 1999 bildet somit u.a. die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Landesstraßenverwaltung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ (vgl. § 4 Z 7).

Die für die Straßenverwaltung erforderliche Infrastruktur (insbesondere Gebäude) ist gemäß § 4 Z 2 nicht Bestandteil der Straßen (Straßenbauwerke) und unterliegt daher auch nicht dem NÖ Straßengesetz 1999.

2.2 NÖ Landesstraßenverzeichnis

Das NÖ Landesstraßenverzeichnis enthält eine Kurzbeschreibung des Verlaufes jener Straßen in NÖ, die zu Landesstraßen erklärt wurden. Mit der 2. Novelle (in Kraft seit 1. April 2002) wurden auch jene ehemaligen Bundesstraßen auf dem Landesgebiet als neue Landesstraßenkategorie „Landesstraßen B“ (zB Landesstraße B 1 Wiener Straße) in das Verzeichnis aufgenommen, die vom Bund mit dem Bundesgesetz über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl I 2002/50, an die Länder übertragen wurden.

2.3 NÖ Bauordnung 1996

Seitens der NÖ Landesregierung ist auch für die Angelegenheiten des Baurechts Landesrat Ernest Windholz zuständig. Beim Amt der NÖ Landesregierung sind diese Angelegenheiten innerhalb der Gruppe Raumordnung und Umwelt (RU) der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) zugewiesen.

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200, regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich. Neben den Bundeszuständigkeiten sind beispielsweise auch Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden vom Geltungsbereich ausgenommen. Nachdem die baulichen Anlagen der Straßenverwaltung aber keine Straßenbauwerke darstellen, fallen sie unter den Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 1996.

Im § 43 Abs 1 werden die wesentlichen Anforderungen an die Planung und Ausführung von Bauwerken hinsichtlich Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz festgelegt. Laut § 43 Abs 3 wird die NÖ Landesregierung verpflichtet, die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile mittels Verordnung näher zu bestimmen.

2.4 NÖ Bautechnikverordnung 1997

Die oben angeführten wesentlichen Anforderungen an die Planung und Ausführung von Bauwerken wurden von der NÖ Landesregierung mit der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997) detailliert geregelt.

Für die Planung und Errichtung von baulichen Anlagen der NÖ Straßenverwaltung sind daher sowohl die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 als auch der NÖ BTV 1997 anzuwenden.

2.5 Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land NÖ

Seit dem Jahre 1974 ist ein Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land NÖ in Kraft, worin die Zusammenlegung von 94 Straßenmeistereien zu 60 Großstraßenmeistereien samt einem groben Finanzierungskonzept, die Grundbeschaffung, die Beschaffung von Maschinen und Geräten, die Einführung von motorisierten Streckenwarten (Stremot) sowie der Ausbau des Funknetzes vereinbart wurde. Die Kostenaufteilung für die Errichtung der für die gemeinsame Verwaltung der Bundes- und Landesstraßen notwendigen hochbaulichen Anlagen samt dem Grunderwerb wurde mit 1:0,91 (Bund 52,356 %, Land 47,644 %) festgelegt.

3 Allgemeines

3.1 Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung

3.1.1 Gruppe Straße

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Gruppe Straße für die Leitung und Koordination des gesamten NÖ Straßendienstes zuständig.

3.1.2 Abteilung Straßenspezialtechnik

Seit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17. Jänner 2001 ist die Abteilung Straßenspezialtechnik (ST6) für folgende Angelegenheiten zuständig:

„Straßenspezialtechnik für Bundes- und Landesstraßen, Hochbauten, Gebäudetechnik, Funkeinrichtungen, Verkehrstechnik, Verkehrsinformationssysteme, Liegenschaftsverwaltung“

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind bei der Abteilung Straßenspezialtechnik anhand des aktuellen Organigramms neben den Stabstellen folgende Fachbereiche eingerichtet:

- Liegenschaften (4 Dienstposten)
- Hochbau – Haustechnik (9 Dienstposten)
- Finanzen – Controlling (3,5 Dienstposten)
- Verkehrstechnik (10 Dienstposten)
- Verkehrsinformationssysteme (7 Dienstposten)

Zusammen mit der Abteilungsleitung (2 Dienstposten) sind derzeit 35,5 Dienstposten besetzt, davon im A-Schema vier Dienstposten. Der Dienstpostenplan des Landes NÖ für das Jahr 2002 weist 36 Dienstposten auf, wovon 1 Dienstposten zur Einziehung bestimmt ist. Die tatsächliche Besetzung stimmt mit dem Dienstpostenplan daher im Wesentlichen überein.

Der Dienstpostenplan 1992 wies noch 78 Dienstposten aus. Der Personalstand verringerte sich demnach innerhalb von zehn Jahren um rund 54 %. Die Gründe dafür liegen

im Wesentlichen in der Übertragung der Winterdienst- und Maschinenverwaltung an die Abteilung Straßenbetrieb, in der weitgehenden Fertigstellung des Ausbauprogramms für den Straßenhochbau und in der operativen Delegation der Instandsetzung der hochbaulichen Betriebsanlagen an die NÖ Straßenbauabteilungen.

3.1.3 NÖ Straßenbauabteilungen

Bereits mit 1. Jänner 1996 wurde gemäß dem „Ergebnisprotokoll Kompetenzabgrenzung (bei der Gruppe Straße)“ der Grundsatz festgelegt, dass nach Abschluss aller hochbaulichen Neu- und Umbaumaßnahmen (durch die Abteilung Straßenspezialtechnik) die Verantwortung für die folgende Erhaltung (Instandhaltung) dieser Anlagen an die NÖ Straßenbauabteilungen übergeht. Die grundsätzliche (strategische) Verantwortung blieb (gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung) bei der Abteilung Straßenspezialtechnik.

Mit Schreiben der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 4. April 1997 (ST6-0.045/6-97) wurde als Ergebnis mehrerer Arbeitsgespräche als erster Schritt eine detaillierte Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung zwischen der Abteilung Straßenspezialtechnik und den NÖ Straßenbauabteilungen hinsichtlich der Erhaltung und des Betriebes der hochbaulichen Betriebsanlagen des NÖ Straßendienstes verfügt:

- Erfassung der Betriebs- und Energiekosten (mittels Checklisten)
- Sicherheitstechnik und Bedienstetenschutz
- Wartung von Kläranlagen, Benzin- und Restölabscheidern, Schlammfängen und Kanälen
- Feuerlöscher und Brandschutz
- Schutzräume
- Heizungsanlagen und sonstige Haustechnik
- Salzsilos
- Betankungsanlagen
- Fehlerstromschutzschalter
- Blitzschutz

Da im Zusammenwirken der Abteilung Straßenspezialtechnik mit den NÖ Straßenbauabteilungen noch nicht alles detailliert geregelt war und dadurch fallweise Probleme auftraten, wurde in einem zweiten Schritt versucht, die Kreditzuteilungen und die Abrechnung von Hochbau-Baulosen mit der „Vorschrift der Gruppe Straße Nr. 135“ vom 10. April 2000 genau zu regeln:

- Kreditsicherung
- (interne) Baulosgenehmigung
- Kreditzuteilung
- Bauabrechnung (Formblatt)
- Jahres-Fertigstellungsmeldung (Formblätter)
- Information der Abteilung Straßenspezialtechnik
- Erhaltungskredite
- Kollaudierung (Interne Kontrolle)

Um die gestellten Aufgaben bewältigen zu können, wurde bei den NÖ Straßenbauabteilungen der Fachbereich „Brücken und Objekte“ neu eingerichtet. Eine Versetzung von geschultem und erfahrener Personal hat jedoch kaum stattgefunden, sodass derzeit ein Mangel an entsprechendem Know-How festzustellen ist. Es bestehen jedoch Bemühungen des NÖ Straßendienstes, diesen Mangel durch Schulungen zu verringern.

Ergebnis 1

Die strukturellen Reformen des NÖ Straßendienstes, die vor allem eine Delegation von Aufgaben und Verantwortung an die NÖ Straßenbauabteilungen mit sich gebracht haben, werden vom LRH grundsätzlich positiv gesehen. Um zu vermeiden, dass weiteres wichtiges Spezialwissen verloren geht, werden konsequente und strukturierte Schulungen als unbedingt notwendig erachtet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Notwendigkeit von Schulungen ist bekannt und wird entsprechend den Möglichkeiten umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4 Straßenmeistereien / Brückenmeistereien

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Straßen- bzw. Brückenmeistereien sind ebenfalls in den o.a. Schriftstücken definiert.

3.2 Interne Kontrolle

Wie in anderen Bereichen des NÖ Straßendienstes (Landesstraßen, Brückenbau) wurde mit der „Vorschrift der Gruppe Straße Nr. 135“ für den Bereich der Erhaltung der hochbaulichen Betriebsanlagen eine interne Kontrolle eingerichtet. Mit einer Aufgaben- und Verantwortungsdelegation wurde es der Abteilung Straßenspezialtechnik damit ermöglicht, einzelne Vorhaben einer methodischen Prüfung zu unterziehen.

Bis zum Sommer 2002 wurde erst mit der Kollaudierung eines Vorhabens begonnen; ein Ergebnis lag demnach noch nicht vor. Der LRH konnte daher die Effizienz der internen Kontrolle bei der Abteilung Straßenspezialtechnik noch nicht bewerten.

3.3 Gesetzlicher Auftrag

Im Wesentlichen sind die Straßen gemäß § 9 NÖ Straßengesetz 1999 so zu erhalten, dass sie dem zu erwartenden Verkehr entsprechen. Detailliertere bzw. konkretere Bestimmungen hinsichtlich der Straßenerhaltung, zB Verkehrssicherheit, Befahrbarkeit im Winter, Wirtschaftlichkeit u.Ä. enthält das NÖ Straßengesetz 1999 nicht.

Festlegungen hinsichtlich der Intensität der ganzjährigen Betreuung und der Qualität der Instandhaltung trifft daher die Straßenverwaltung selbst.

3.4 Organisatorische und verwaltungsmäßige Eingliederung

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs ist eine der neun Straßenmeistereien im Verwaltungsbereich der NÖ Straßenbauabteilung 6 in Amstetten.

Der Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs umfasst den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, im Wesentlichen den südlichen Teil des Verwaltungsbezirkes Amstetten und einen geringen Teil des Verwaltungsbezirkes Scheibbs.

4 Straßenerhaltungsbetrieb

4.1 Straßennetz

Das von der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs zu betreuende Straßennetz gliedert sich wie folgt:

Straßennetz		
Straßenkategorie	Netzlänge	Anteil in %
Landesstraßen B	72,0	34,6
Landesstraßen L, Funktionsstufen I und II	73,4	35,4
Landesstraßen L, Funktionsstufen III und IV	62,4	30,0
Gesamt	207,8	100,0

Für den Betreuungsaufwand tatsächlich relevant ist jedoch die Fahrstreifenlänge. Diese ergibt sich im konkreten Fall durch die Verdoppelung der Netzlänge (weil alle betreuten Straßen bloß zwei Fahrstreifen aufweisen). Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs hat demnach 415,6 km Fahrstreifen zu betreuen.

4.2 Verkehrstechnische Besonderheiten

Bedingt durch die gebirgige Topografie sind die Straßen im Bereich der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs über das durchschnittlich übliche Maß hinaus mit technischen Besonderheiten ausgestattet:

- Durchlässe¹ 48 Stk.
- Brücken² 120 Stk.
- Tunnel (Schillerparktunnel L-B 31) 241 m
- Ufer-, Stütz- und Wandmauern³ 37.600 m¹
- Lawinengalerien (5 Stk.) 63 m¹
- sonstige Lawinenverbauungen 400 m¹
- Leitschienen (Stahl, Alu, Holz) 28.060 m¹

¹ lichte Weite ≤ 2,0 m, Straßenmeisterei zuständig

² lichte Weite > 2,0 m, NÖ Straßenbauabteilungen bzw. Abteilung Brückenbau zuständig

³ konstruktive Stahlbetonmauern oder Schwergewichtsmauern aus Beton (mit oder ohne Steinverkleidung) oder gemauerte oder trocken verlegte Steinmauern

- Geländer (Stahl) 13.940 m¹
- Steigungsstrecken > 6 % rd. 49.000 m¹
- Passstraßen: zB L 98 Große Kripp: 696 m, L-B 22 Ybbsitzer Höhe: 631 m
- Bergorte: zB L 93 St. Leonhard am Wald: 726 m, L 6198 Sonntagberg: 712 m

4.3 Verkehrsfrequenz

Das stärkste Verkehrsaufkommen entwickelt sich naturgemäß entlang der in den Tälern befindlichen Straßenzüge:

Verkehrsfrequenz		
Straße	DTV ¹	DTLV ²
Weyrer Straße B 121	8.600	611
Ybbsitzer Straße B 31	12.500 ³	240
	4.100	240
Grestener Straße B 22	3.700	200
L 88	3.100	170
¹ Durchschnittlicher Täglicher Gesamtverkehr ² Durchschnittlicher Täglicher Lastverkehr ³ inkl. innerstädtischem Verkehr		

Die Verkehrsfrequenzen nahmen in den letzten Jahren stark zu, insbesondere war eine Zunahme in den Nachtstunden zu verzeichnen. Dies wird auf die Ausdehnung der Schichtarbeit in den dominierenden Betrieben (Bene, Böhler Ybbstalwerke, Forster u.a.) zurückgeführt.

4.4 Zusätzliche Betriebsstandorte

Neben dem Hauptbetriebsareal in Waidhofen an der Ybbs, Schmiedestraße 9 (Ortsteil Zell), bestehen im Wesentlichen noch zwei weitere Betriebsstandorte:

4.4.1 Stützpunkt Kreilhof

Wegen zu geringer Lagerflächen und der ungünstigen Verkehrslage (Wohngebiet) am Hauptstandort besteht innerhalb des Stadtgebietes Waidhofen an der Ybbs noch der Stützpunkt Kreilhof (vgl. Pkt. 5.3). Dort befindet sich unmittelbar an der B 31 eine Streugut- und Salzlagerhalle samt Soleaufbereitungsanlage. Hinter der Halle gibt es noch überdachte und offene Lagerflächen für Schneewände u.Ä.

Unweit dieser Halle befindet sich auf einem eigenen schmalen Grundstücksstreifen zwischen dem steilen Ybbsufer und der B 31 noch ein zusätzlicher eingezäunter Lagerplatz.

4.4.2 Stützpunkt Hollenstein

Insbesondere um den Winterdienst im Raum Hollenstein zweckmäßig abwickeln zu können, wurde der Stützpunkt Hollenstein mit einem Salzsilo eingerichtet. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Verkürzung der Leerfahrten beim Streudienst. Zusätzlich befinden sich dort noch mehrere Garagen und Sozialräume.

Die Errichtung einer zusätzlichen größeren Garage für das Einstellen von LKWs mit Aufbauten wird ins Auge gefasst.

4.5 Geräteausstattung

Die gerätemäßige Ausstattung der Straßenmeistereien wurde in den letzten Jahren deutlich reduziert. Zur Zeit der Prüfung wurde in der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs folgender Gerätestand erhoben (ohne Kleingeräte):

2	Straßenmeister-PKW
4	2-Achs-LKW
2	Unimog
1	Streifendienstfahrzeug (VW-Bus mit Allrad)
3	Pritschenfahrzeuge
1	Kastenwagen
1	Anhängekehrmaschine
1	Baggerlader (ICB) mit Böschungslöffel und Felsmeißel
1	Kompressor
1	Anhänger

Ein Gräder wird bei Bedarf von den Nachbar-Straßenmeistereien Haag oder Scheibbs angefordert.

4.6 Klima und Winterdienst

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs befindet sich im Wesentlichen in der alpinen Klimazone, von den alpinen Tallagen bis in den Bereich des Mittelgebirges. Das höchstgelegene Straßenstück befindet sich auf der L 93 in einer Höhe von rund 780 m (Wiesberg nächst St. Leonhard am Walde).

Schwierig für die winterdienstliche Betreuung sind die oft auftretenden krassen Temperatur- und Schneemengenunterschiede auf den Steigungsstrecken vom Ybbstal zu einigen Bergortschaften.

Im Durchschnitt der letzten Jahre musste die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs an rund 110 Tagen streuen (Streusplitt und Salz), davon war an rund 60 Tagen zusätzlicher Räumdienst erforderlich.

In der Winterdienstperiode 2001/2002 waren im Winterdienst rund 1.500 t Auftausalz und 2.155 m³ (3.500 t) Streusplitt erforderlich.

Die Betreuungsgrenzen mit den Nachbar-Straßenmeistereien wurden in den letzten Jahren punktuell an winterdienstliche Erfordernisse angepasst (B 22, L 88, L 6204). Bezüglich der Salzversorgung oder eines Geräteausfalls besteht eine Absprache mit dem Land Oberösterreich (Straßenmeisterei Weyer) zur Betreuung im Raum Hollenstein.

Die an die NÖ Straßenverwaltung gerichtete Anregung aus dem Bericht des Finanzkontrollausschusses III/1996 Bauvorhaben „Stanger Berg“, die Betreuungsgrenzen im Winterdienst abweichend von den topografisch oft willkürlich erscheinenden verwaltungsmäßigen Grenzen nach sachlichen und zweckmäßigen Krite-

rien festzulegen, wurde im Bereich der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs umgesetzt.

4.7 Dienstposten- und Besetzungsplan

Gemäß dem Dienstpostenplan des Landes NÖ für das Jahr 2002 bestehen für die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs 41,5 Dienstposten.

Mit Stand 1. April 2002 entsprach die tatsächliche Besetzung genau dem Dienstpostenplan. Seit September 1999 wird in der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs zusätzlich ein Lehrling im neuen Lehrberuf Straßenerhaltungsfachmann ausgebildet.

4.8 Finanzbedarf

4.8.1 Personalausgaben

Die auf die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs gebuchten Brutto-Personalausgaben (inkl. Reisekosten) betragen im Jahr 2001 rund €1.462.000.

4.8.2 Erhaltungsbudget

Das Erhaltungsbudget wird in Abstimmung mit der Straßenbauabteilung umgesetzt. Es steht für folgende Leistungen zur Verfügung:

- Winterdienst (Eigenleistung und Fremdleistung)
- Straßenausrüstung (Leitschienen, Geländer, Verkehrszeichen, Wegweiser u.Ä.)
- Instandhaltung der Fahrbahnen (Rissesanierung, Oberflächensanierung u.Ä.)
- Instandhaltung der Nebenanlagen (mähen, Bankette schneiden, Entwässerungsanlagen, Mauern u.Ä.)
- Gerätebetrieb (Betriebsmittel, Reparaturen u.Ä.)

Im Rahmen des Erhaltungsbudgets steht den Straßenmeistereien noch ein zusätzlicher „Sachkredit“ für die Erhaltung und den Betrieb der Straßenmeisterei-Gebäude und der beiden Straßenmeister-Fahrzeuge zur Verfügung:

Im Jahr 2001 betrug das Erhaltungsbudget für die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs:

Erhaltungsbudget 2001	
Landesstraßen B	€291.000
Landesstraßen L	€316.000
Sachkredit	€ 32.000
Summe	€639.000

4.8.3 Baulose

Gemäß dem Arbeitsprogramm 2001 (Schlussfassung 2002) für die Landesstraßen L und die sogenannten Topfbaulose im Bundesstraßenbereich wurden durch die Straßenmeis-

tereit Waidhofen an der Ybbs Bauvorhaben mit folgendem finanziellen Aufwand betreut bzw. umgesetzt:¹

Baulose 2001	
Landesstraßen B	€171.000
Landesstraßen L	€653.000
Summe	€824.000

5 Betriebsstandort

5.1 Erwerb der Liegenschaft und erste Um- und Ausbauten

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. Jänner 1951 wurde die Liegenschaft „Köglhof“ ohne das darauf befindliche Objekt vom Land NÖ für den Betrieb der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs erworben. Vorher war die Straßenmeisterei in verschiedenen anderen Objekten eingemietet. Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 6. März 1973 wurde auch der restliche Teil der Liegenschaft samt dem darauf befindlichen Objekt vom Land NÖ in Form einer Leibrente erworben. Seitdem wird das Objekt in erster Linie als Verwaltungsgebäude verwendet und bezeichnet.

Ab dem Jahr 1993 erfolgte ein sukzessiver Ausbau beginnend mit den Kleingaragen und den Sozialräumen in den Jahren 1993–1996 sowie anderen diversen Umbauten. Diese Arbeiten wurden hauptsächlich in Eigenregie, also mit eigenem Personal, durchgeführt.

5.2 Standortbeschreibung

Die Liegenschaft setzte sich ursprünglich aus verschiedenen (Bau-)Parzellen zusammen. Nach deren Vereinigung handelt es sich jetzt um das Grundstück Nr. 150, EZ 308, in der KG Zell/Markt. Das Flächenausmaß beträgt rund 5280 m². Grundbücherlicher Eigentümer ist das Land NÖ – Landesstraßenverwaltung.

Das Grundstück ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet. Zusätzlich bestehen für diesen Bereich Bebauungsvorschriften der ehemaligen Marktgemeinde Zell an der Ybbs hinsichtlich der Bauwiche, die noch einzuhalten sind.

5.3 Grundsatzentscheidung zur Standortwahl

Eine Begründung für den Erwerb der Liegenschaft und den erforderlichen Aus- und Umbau ist nicht aktenkundig. Eine Suche nach anderen, allenfalls besser geeigneten Standorten bzw. Betriebsgrundstücken ist nicht dokumentiert. Ein wirtschaftlicher und betriebstechnischer Vergleich mit anderen Liegenschaften konnte daher nicht stattfinden.

¹ In den angeführten Beträgen sind Großbrücken (Abteilung Brückenbau), Kleinbrücken (Brückenmeistereien) und Firmenbaulose (Straßenbauabteilung) nicht enthalten.

Eine Thematisierung der Vor- und Nachteile des jetzigen Standortes fand weder im Jahr 1973 noch 1993 statt. Aus heutiger Sicht bestehen folgende Standortnachteile:

- Das 5.280 m² Grundstück ist für den Verwendungszweck zu klein. Wichtige Betriebseinrichtungen für eine der Kernaufgaben einer Straßenmeisterei, den Winterdienst, müssen daher an den Stützpunkt Kreilhof ausgelagert werden (s. Pkt. 4.4). Ebenso fehlen ausreichende Lagerflächen. Beide Aspekte stehen einer optimalen Betriebsabwicklung entgegen.
- Das Betriebsgelände befindet sich mitten im Wohngebiet. Die Anrainer sind – insbesondere im nächtlichen Winterdienst – mit den unvermeidbaren Lärm- und anderen Emissionen konfrontiert, was bereits zu einzelnen Konflikten geführt hat.
- Die Verkehrsanbindung an das zu betreuende Straßennetz ist nicht optimal, weil auch die Zufahrt durch Wohngebiet erfolgt.
- Mit dem Erwerb des denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes hat die Straßenverwaltung die Verpflichtung zu dessen aufwändiger fachgerechter Erhaltung übernommen. Eine wirtschaftliche Nutzung des Obergeschoßes ist nicht zu erwarten. (s. Pkt. 5.4)

Ergebnis 2

Vor der Entscheidung, in den jetzigen Standort zu investieren, hätten zum Vergleich auch andere geeignetere Grundstücke gesucht und ein wirtschaftlicher und betriebstechnischer Vergleich angestellt werden müssen. Es wird erwartet, dass künftige Investitionsentscheidungen auf wirtschaftlich und betriebstechnisch fundierter Basis getroffen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Derartige Entscheidungen werden künftig fundierter getroffen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4 Verwaltungsgebäude

Das im Jahr 1973 erworbene Objekt stand mit dem Erwerb durch die öffentliche Hand ex lege unter Denkmalschutz.

Das im Typ der spätmittelalterlichen Hammerherrengebäude errichtete Haus stellt ein architektonisch wertvolles Objekt dar. Es stammt aus dem beginnenden 17. Jahrhundert (Unterzug der Holzbalkendecke datiert mit 1610) und wurde im späten 18. Jahrhundert umgestaltet.

5.4.1 Erdgeschoß

Das großteils gewölbte Erdgeschoß enthält heute die Verwaltungsräume, Winterdienstsräume und einen Besprechungs-/Gemeinschaftsraum für das gesamte Personal der Straßenmeisterei.

5.4.2 Obergeschoß – Restaurierung

Der architektonisch weit wertvollere Teil ist jedoch das Obergeschoß. Dieser Teil wurde unter fachlicher und finanzieller Unterstützung des Bundesdenkmalamtes sorgfältig saniert. Eine Zusammenfassung der dabei geleisteten restauratorischen Arbeiten ist im Band 26 der Broschüre „Denkmalpflege in Niederösterreich“ (Mitteilungen aus Niederösterreich Nr. 7/2001) enthalten.

Diese restauratorischen Maßnahmen bzw. der Umbau des Obergeschoßes wurden seitens der Straßenverwaltung zweckmäßig als eigenes Baulos „Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs, Seminarzentrum“ im ordentlichen Voranschlag des Landes abgewickelt. Später bezeichnete man dieses Baulos als „Denkmalgerechte Instandsetzung“, weil in Waidhofen an der Ybbs mit großzügiger öffentlicher Subvention zeitgleich ein Seminarzentrum errichtet wurde. Jedenfalls stand dieses Baulos mit dem hier geprüften Baulos „Endausbau der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs“ in keinem direkten Zusammenhang, sondern überschneidet sich nur zeitlich.

Die Kosten der Restaurierung des Obergeschoßes werden im Pkt. 7 behandelt.

5.4.3 Obergeschoß – Nutzung

Vor der Restaurierung bzw. dem Umbau wurde das Obergeschoß überwiegend als Dienstwohnung genutzt. Die mögliche zukünftige Nutzung des Obergeschoßes war anfangs unklar; fest stand jedenfalls, dass die Flächen für die Verwaltung oder den Betrieb der Straßenmeisterei weder geeignet noch notwendig waren. Nach dem derzeitigen Konzept sollen rund drei Viertel der Geschoßfläche für Schulungen und Seminare der NÖ Straßenverwaltung dienen. Das restliche Viertel der Geschoßfläche verbleibt als Dienstwohnung und ist derzeit an den Leiter der Straßenmeisterei vermietet.

Die Räumlichkeiten sind wegen ihrer angenehmen historisch-architektonischen Ausstrahlung für Schulungs- und Seminarzwecke an sich gut geeignet. Jedoch fehlt die für moderne Seminarzentren wichtige Infrastruktur, insbesondere Voraussetzungen für gastronomische Dienstleistungen sowie entsprechende Unterkünfte. Seitens der NÖ Straßenverwaltung hofft man, diese strukturellen Nachteile mit Hilfe eines rund 0,5 km entfernten Restaurant- und Hotelbetriebes wettmachen zu können.

Der straßenverwaltungseigene Bedarf an derartigen Schulungs- und Seminarräumen allein lässt keine ausreichende Auslastung erwarten. Auch für diese internen Schulungen kann der gastronomische Bedarf mangels entsprechendem Personal nur notdürftig mittels Kaffeeküche gedeckt werden. Überdies bestehen an anderen Standorten der NÖ Straßenverwaltung ebenso geeignete Räumlichkeiten in ausreichender Zahl für Schulungszwecke seit Jahren in Verwendung. Man wird die Auslastung des Standortes Waidhofen an der Ybbs demnach nur auf Kosten anderer Standorte verbessern können.

An eine Nutzung durch den übrigen Landesdienst oder darüber hinaus ist seitens der NÖ Straßenverwaltung derzeit nicht gedacht.

Bei einer Nutzung für mehrtägige Seminare ist keine nennenswerte Einsparung zu erwarten, weil die Kosten für Quartier und Verpflegung (Vollpension) wegen der fehlen-

den Übernachtungsmöglichkeit sowieso anfallen und diese Kosten üblicherweise den weitaus größten Anteil ausmachen. In der Regel werden Seminarräumlichkeiten zusätzlich zur Vollpension sogar kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Nutzung für eintägige Seminare birgt den Nachteil der relativ weiten Anreise aus den übrigen Landesteilen in sich.

Wegen einer nicht ausreichenden internen Auslastung durch die NÖ Straßenverwaltung selbst bzw. den Landesdienst insgesamt sowie nur geringer externer Vermarktungschancen ist eine wirtschaftliche Nutzung des Obergeschoßes für Seminar- und Schulungszwecke auch in Zukunft nicht zu erwarten. Wegen der fehlenden Infrastruktur ist auch kein nennenswertes Einsparungspotential bei den Kosten für interne Seminare gegeben, weil die Leistungen für Quartier und Verpflegung ohnehin zugekauft werden müssen.

5.5 Lokalaugenschein

Im Zuge der Erhebungen wurden auch die drei Standorte (s. Punkt 4.4) in Augenschein genommen. Die Objekte, Einrichtungen und Anlagen machten einen gut gewarteten Eindruck, sodass deren einwandfreie Funktionalität erwartet werden kann. Auch die Außenanlagen, die Sozialräume und die sanitären Anlagen sowie der Verwaltungsbereich waren in tadellosem und sauberem Zustand.

Der Dachboden über der Schlosserei und den Sozialräumen dient als Lager bzw. Abstellraum für Kleingeräte, (Straßen-)Ausrüstungsgegenstände und unterschiedliche Materialien. Darunter lagert auch Holz in verschiedenen Formen sowie Holzgeräte.

Gemäß § 11 Abs 2 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl 4400-6, dürfen auf Dachböden leicht entzündliche Güter nicht gelagert werden. In Analogie zur Begriffsbestimmung im LGBl 4400/8-0, § 2 Abs 1, sind von diesem Lagerungsverbot auch Holz und Holzwerkstoffe betroffen.

Gemäß § 12 Abs 1 NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl 2015-0, muss der Dienstgeber die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften einhalten.

Ergebnis 3

Ob bzw. wieweit im konkreten Fall die Lagerung von Holz, Holzwerkstoffen und Holzgeräten auf den Dachböden der Straßenmeisterei gemäß dem NÖ Feuerwehrgesetz zulässig ist, ist von der örtlichen Feuerpolizei (Gemeinde) überprüfen zu lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei einer feuerpolizeilichen Beschau für die Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs am 19. März 2001 wurden bezüglich Lagerungen in Dachböden keine Mängel festgestellt. Eine neuerliche Prüfung wird beantragt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Verwendung der ggstl. Dachböden zu Lagerzwecken werden diese Räume fallweise zu Arbeitsstätten im Sinne des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes und haben daher den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen (Kran), einer gefahrlosen Lagerung und einer ausreichenden Belichtung bzw. Beleuchtung hingewiesen. Zum Teil dient der Dachboden auch als ständige Arbeitsstätte.

Ergebnis 4

Wieweit im Bereich der Dachböden die der konkreten Nutzung entsprechenden baurechtlichen und bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist durch die hiezu befugten Organe gemäß dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 zu überprüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission nimmt laufend Überprüfungen vor und deren Ergebnisse werden berücksichtigt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. Der LRH erwartet, dass aus gegebenem Anlass eine Überprüfung nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 innerhalb angemessener Frist konkret durchgeführt wird.

6 Endausbau

6.1 Technische Kurzbeschreibung

Ein Teil des alten Magazins wurde abgetragen und samt einem Raum für Farben und Lacke neu errichtet. Daran anschließend wurde eine Werkstätte für Holzbearbeitung, eine LKW-Waschbox sowie eine neue LKW-Garage mit fünf Stellplätzen neu errichtet.

An eine bestehende Einstellhalle wurde eine neue Gerätehalle angebaut. Bei der bestehenden Einstellhalle wurde die Dachhaut abgetragen, die vorhandene Brettelbinderkonstruktion verstärkt und mit einem Dachstuhl aufgeständert, um eine einheitliche Dachneigung von 38° zu erreichen.

Das bestehende (denkmalgeschützte) Verwaltungsgebäude wurde im Erdgeschoß adaptiert bzw. umgebaut.

Der bestehende Hof wurde neu entwässert und befestigt.

Innerhalb des eingefriedeten Betriebsareals wurden 10 PKW-Abstellplätze, straßenseitig 25 PKW-Abstellplätze errichtet. Sie dienen den beiden Dienst-PKW's und den PKW's der Bediensteten.

Zu den bereits bestehenden Bauten wurde eine zusätzliche Fläche von 675 m² verbaut; damit entstand ein zusätzlicher umbauter Raum von rund 5.380 m³.

6.2 Planung

6.2.1 Bebauungsstudie (Vorentwurf)

Als Grundlage für eine Bebauungsstudie für den Endausbau der Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs wurde im Sommer 1995 seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik eine entsprechende Aufgabenbeschreibung verfasst. Diese umfasste im Wesentlichen Folgendes:

- Raumprogramm (Grundlagen, Raumbedarf)
- Geforderte Unterlagen (Bebauungsvorschlag 1:200, Technischer Kurzbericht, Grobkostenschätzung)
- Zuschlagskriterien
- Termin Abgabe und Präsentation
- Aufwandsentschädigung (rd. €1.740)

In der Folge wurden drei Planer zu einem Verhandlungsverfahren (das nicht als solches bezeichnet wurde) eingeladen:

- Arch. Dipl.-Ing. Werner Zita, Langenzersdorf
- Schapp Bauplanungs GesmbH, Ferschnitz
- Arch. Dipl.-Ing. Franz Pfeil, Purkersdorf

Der Sieger dieses „geladenen Wettbewerbes“ sollte den Auftrag für die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung erhalten.

6.2.2 Baubeirat

In der Sitzung des Baubeirates für betriebliche Hochbauten der Straßenverwaltung (im Folgenden mit „Baubeirat“ bezeichnet) am 14. Dezember 1995 wurden die Bebauungsvorschläge präsentiert, diskutiert und letztlich bewertet. Der Baubeirat beschloss einstimmig, den im Zuge der Diskussion leicht abgeänderten Entwurf des Arch. Dipl.-Ing. Pfeil zur Ausführung zu empfehlen. Die Entscheidung wurde schriftlich begründet.

In der zweiten Baubeiratsitzung am 3. Juni 1997 wurde die Vergabe der Generalunternehmerleistungen behandelt und Gesamtbaukosten von rund €1.817.000 festgelegt.

Die letzte Baubeiratssitzung, bei der die Endabrechnung vorgelegt wurde, fand am 11. April 2002 statt. Bei dieser Gelegenheit wurden vom Straßenmeister auch einige zusätzliche Maßnahmen gefordert, welche von der NÖ Straßenbauabteilung Amstetten - außerhalb des ggstl. Bauvorhabens - in der nächsten Zeit umgesetzt werden (Flugdach für Freilagerflächen, Spritzschutzhvorhang in der Waschbox, Archiv im Dachboden des Verwaltungsgebäudes).

Zur Tätigkeit des Baubeirates wird Folgendes kritisch angemerkt:

Der erste Baubeirat für das ggstl. Bauvorhaben wurde viel zu spät einberufen. Hauptaufgabe des Baubeirates ist gemäß Normerlass 01-01/00-0750¹ neben der Zieldefinition

¹ Die Neufassung dieses Normerlasses vom 9. Jänner 2001 enthält diesbezüglich analoge Bestimmungen. Ebenso findet sich diese Formulierung in B/2-E-0.005/16-88 vom März 1989, womit die Angelegenheiten des Baubeirates für Betriebliche Hochbauten geregelt wurden.

(die im konkreten Fall gegeben war) in zweiter Linie die Beurteilung der Eignung der für die Bauführung in Aussicht genommenen Grundstücke. Diese Hauptaufgabe wurde im konkreten Fall dem Baubeirat vorenthalten.

Die erste Baubeiratssitzung entsprach eher einer Wettbewerbsjury, ohne jedoch an entsprechende Regeln gebunden zu sein.

Die zweite Sitzung hatte die gleiche Aufgabe wie das später einberufene Gremium der Vergabekommission und war demnach entbehrlich, weil die Verantwortung für die Vergabeentscheidung sowieso beim zuständigen Abteilungsleiter liegt. Dieser darf vom formalisierten und rechtlich normierten Vergabeverfahren rechtmäßigerweise nicht abweichen; ebenso wenig wie sich ein Gremium mittels Mehrheitsentscheidung über die Vergaberegeln hinwegsetzen darf.

Die Entscheidung für den Bestbieter unterliegt heute normierten Rechtsmitteln. Ein Gremium wie der Baubeirat kann meist in der zur Verfügung stehenden Zeit nur einen oberflächlichen Blick auf die vorbereiteten Unterlagen werfen und ist nicht in der Lage, auf die oft diffizilen Probleme und Hintergründe einer Ausschreibung bzw. Vergabe einzugehen.

Außerdem ist der Baubeirat nicht entscheidungsbefugt, die getroffenen Feststellungen haben lediglich empfehlenden Charakter.

Der spezielle Baubeirat für die betrieblichen Hochbauten wurde mit dem Regierungsbeschluss vom 6. Mai 1986 auf Dauer bestellt. Im März 1989 erfolgte eine Adaptierung auf Grund der geänderten Dienstanweisung Baubeirat der Abteilung Landesamtsdirektion. Die Neufassung dieser Dienstanweisung vom Jänner 2001 (01-01/00-0750), mit der auch die Wertgrenze, ab der ein Baubeirat zu bilden ist, angehoben wurde, wurde in die speziellen Dienstanweisungen der Abteilung Straßenspezialtechnik noch nicht integriert.

Insgesamt betrachtet ist der Baubeirat in der derzeit gehandhabten Weise wenig effizient und entspricht nicht den Anforderungen an ein straffes Projektmanagement. Statt dessen könnte bei komplexen Bauvorhaben die Bestellung vorhabensbezogener eigenverantwortlicher Projektgruppen im Sinne der Dienstanweisung Führungsrichtlinien, 01-01/00-2700 (bzw. Dienstanweisung Projektgruppe, 01-01/00-2710) zweckmäßiger sein.

Ergebnis 5

Die Zweckmäßigkeit des Baubeirates für den Straßenhochbau in der gehandhabten Weise ist kritisch zu hinterfragen. Gegebenenfalls wäre ersatzweise die Bestellung objektbezogener und eigenverantwortlicher Projektgruppen ins Auge zu fassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Baubeirat ist grundsätzlich nach der Dienstanweisung, LAD1-VD-3702/293, vom 9. Jänner 2001 zu bilden. In den Detailbestimmungen der Gruppe Straße wird nach Möglichkeit den Anregungen entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.3 Kostenschätzung

Seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik wurde auf Basis des Entwurfes von Arch. Dipl.-Ing. Pfeil sowie einiger Änderungen (zB fünfte LKW-Box) eine Kostenschätzung vorgenommen:

Kostenschätzung		
Teilkosten		€
LKW-Garagen	1.877 m ³ x €182	342.000
Waschbox + Holzbearbeitung	980 m ³ x €182	178.000
Gerätehalle	560 m ³ x €116	65.000
Umbau		291.000
Außenanlagen		218.000
Planung und Statik		73.000
Anschlussgebühren		51.000
Umbau des Obergeschoßes		182.000
Preiserhöhung, Rundung		54.000
Gesamtkosten inkl. USt		1.454.000

6.2.4 Architektenleistungen

Arch. Dipl.-Ing. Pfeil hat mit Schreiben vom 16. Jänner 1996 ein Angebot über die Architektenleistungen in Höhe von €65.659,59 vorgelegt. Die Ermittlung erfolgte auf Basis des § 33 der Gebührenordnung der Architekten (GOA):

- Netto-Herstellungskosten rd. €872.000
- Teilleistungen der Büroleistung 95 %
- Gebührensatz (Ausbauverhältnis 50 %) 6,29 %
- Nebenkosten 5 %

Die Abteilung Straßenspezialtechnik hat das Angebot sachlich und rechnerisch geprüft. Dabei wurde insbesondere der Gebührensatz auf 5,874 reduziert und zusätzlich ein Nachlass für Pauschalvergabe von 7,5 % abgezogen. Diese Korrektur wurde von Arch. Dipl.-Ing. Pfeil schriftlich zur Kenntnis genommen. Die pauschalierte Auftragssumme betrug rund €57.000.

Die Vergabe der Architektenleistungen erfolgte am 25. März 1996. Entsprechend der Durchführung der Leistungen war der Zahlungsplan vorgesehen:

1996 €36.500
1997 €20.500

Das Architektenhonorar wurde letztlich nicht überschritten.

6.2.5 Statisch-konstruktive Leistungen

Für die statisch-konstruktive Bearbeitung des Projektes wurde seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik ein Verhandlungsverfahren durchgeführt. Die Grundlagen für die Angebotslegung waren der Vorentwurf von Arch. Pfeil, die geschätzten Baukosten (rd. €872.000) und folgende Teilleistungen:

Teilleistungen	Teilleistungsfaktoren
Konstruktionsentwurf und Vorbemessung	0,20
Statik	0,25
Pläne	0,40
Koordinierung	0,05
Leistungsverzeichnis ohne Mengenermittlung	0,05
Bewehrungsabnahmen	0,08
Teilleistungssumme	1,03

Drei Ingenieurkonsultanten wurden zur Angebotslegung eingeladen, die folgendes Ergebnis brachte (inkl. USt):

- Dipl.-Ing. Andreas Hujber, Krems an der Donau €61.045,18
- Dipl.-Ing. Werner Retter, Krems an der Donau €61.463,95
- Dipl.-Ing. Helmut Zieritz, St. Pölten €61.463,95

Das Angebot Hujber wurde im Zuge einer Angebotsverhandlung um ca. 36 % auf rund €39.000 reduziert. Korrigiert wurden:

- geschätzte Nettoherstellungskosten von €872.074 auf €639.521 (-27 %)
- Gebührensatz von $g = 4,827$ auf $g = 4,535$ (GOB 1991 auf GOB 1980¹)
- Nebenkostenpauschale von 5 % auf 6 %
- Nachlass für Pauschalvergabe von 0,67 % auf 7,5 %

Das Ergebnis der Angebotsverhandlung wurde schriftlich festgehalten und vom Bieter zustimmend zur Kenntnis genommen. Die korrigierte Angebotssumme wurde mit 15. Oktober 1996 beauftragt.

Das korrigierte Originalangebot Hujber war bei der Prüfung vorhanden, die beiden anderen Angebote lagen weder im Original noch in Fotokopie vor. Ob sich durch die vorgenommene Reduktion der geschätzten Nettoherstellungskosten eine Reihenfolgeänderung bei den beiden anderen Angeboten ergeben hätte, konnte daher nicht überprüft werden.

Gemäß den bestehenden Skartierungsrichtlinien hätten die beiden Angebote jedenfalls erst nach zehn Jahren vernichtet werden dürfen.

¹ Gebührenordnung Bauwesen

Ergebnis 6

Der LRH empfiehlt, die Skartierungsrichtlinien für alle Angebote der üblichen Belegaufbewahrungsfrist anzupassen und in Anlehnung an die Vorschriften des Rechnungswesens mit sieben Jahren festzulegen. Die jeweils vorgesehenen Fristen sind in Hinkunft einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Umsetzung der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, den Vernichtungsvermerk für alle Angebote der üblichen Belegaufbewahrungsfrist von sieben Jahren anzupassen ergibt eine einheitliche und übersichtliche Regelung, kann aber bei umfangreichen Angeboten zu einem erhöhten Archivbedarf führen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund zweier Abschlagsrechnungen wurde ein Betrag von €36.409 in zwei Tranchen (1997 und 1998) angewiesen. Eine Schlussrechnung ist wegen des Todes des Auftragnehmers nie eingelangt.

Die Kostenschätzung von Arch. Pfeil stammte bereits vom Jänner 1996. Die Aufforderung zur Angebotslegung an die Statiker enthielt also auch aus damaliger Sicht bereits zu hohe Nettobaukosten bzw. wurden die maßgeblichen Baukosten unrichtig ermittelt, sodass bei der Angebotsverhandlung eine nicht unbedeutende Korrektur nach unten vorgenommen werden musste.

In der Niederschrift über die Angebotsverhandlung wurden die maßgeblichen Baukosten grob gegliedert angegeben. Es sind darin auch Kosten enthalten, für die keine statisch-konstruktiven Leistungen erforderlich waren (zB Außenanlagen in Höhe von rd. €121.000).

Ergebnis 7

In Hinkunft sind nur jene Baukosten als Berechnungsbasis heranzuziehen, für die tatsächlich statisch-konstruktive Leistungen zu erbringen sein werden. Um die Vergleichbarkeit der Angebote im Sinne des Pkt. 5.1.2 der ÖNORM A 2050-2000 sicherzustellen, sind die einzelnen Basiskosten, die dazugehörigen Bearbeitungs- und Schwierigkeitsfaktoren sowie die zu erbringenden Teilleistungen in Anlehnung an die entsprechenden Honorarrichtlinien mit der notwendigen Sorgfalt zu ermitteln und den Bietern als seriöse Berechnungsbasis zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.6 Elektroprojektierung

Auch für die elektrotechnische Bearbeitung des Projektes, respektive die Starkstrom-, Schwachstrom- und Blitzschutzanlage, wurden seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik im Zuge eines Verhandlungsverfahrens drei Unternehmer zur Angebotslegung eingeladen. In den vorgelegten Akten ist nur eine Fotokopie des später beauftragten Angebotes vorhanden. Die drei Originalangebote waren nicht mehr aufzufinden. (vgl. Ergebnis 6)

Nach Angebotsprüfung ergab sich folgende Reihung (inkl. USt, auf €gerundet):

- Technische Gesamt-Systeme, Purkersdorf €4.448
- KWI, St. Pölten €4.672
- Braun, Amstetten €5.327

Die Honorarberechnung erfolgte grundsätzlich gemäß den Honorarrichtlinien der Technischen Büros ausgehend von geschätzten Nettobaukosten von rund € 109.000. Diese Honorarrichtlinien sind über die „Vertragsbedingungen zur Projektierung von haustechnischen Anlagen in Gebäuden der NÖ Straßenverwaltung“ auch Ausschreibungs- und Vertragsbestandteil zwischen dem Land NÖ (NÖ Straßenverwaltung) und dem jeweiligen Haustechnikplaner.

Vom so ermittelten Honorar wurde im Zuge der Vergabeverhandlungen ein Nachlass von 50 % gewährt. Die Zweckmäßigkeit solcher Honorarberechnungen auf Basis nicht relevanter Baukosten wird stark in Zweifel gezogen. Eine Kalkulationsstruktur, die sich im Wesentlichen am tatsächlichen Aufwand orientiert, käme der Nachvollziehbarkeit und Transparenz wesentlich entgegen.

Ergebnis 8

Um die Selbstbindung der NÖ Straßenverwaltung an die Honorarrichtlinien für Ziviltechniker bzw. Technische Büros aufzuheben, sind diese in den „Vertragsbedingungen zur Projektierung von haustechnischen Anlagen in Gebäuden der NÖ Straßenverwaltung“ (11. Auflage, Oktober 1996) nicht mehr als Vertragsbestandteil anzuführen. In der Folge sind Möglichkeiten einer aufwandsorientierten Kalkulationsstruktur zu entwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vertragsbedingungen werden entsprechend den Forderungen des NÖ Landesrechnungshofes überarbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Auftrag erhielt die Firma Technische Gesamt-Systeme mit 20. Dezember 1996 zum Preis ihres Angebotes. Eine Angebotsverhandlung ist nicht dokumentiert.

6.2.7 Haustechnikprojektierung

Im Zuge früherer Umbauten und Sanierungen wurden bereits die Garderoben und Duschen umgebaut und die Heizung saniert, wobei zeitgleich eine Ergänzung zur Warmwasserbereitung mittels Sonnenkollektoren vorgenommen wurde.

Die Haustechnikprojektierung umfasste die Errichtung der Betriebstankstelle jeweils inklusive Bestandsaufnahme und Technische Überprüfung. Für diese Dienstleistungen wurde von der Abteilung Straßenspezialtechnik ein Angebot mündlich eingeholt. Das Angebot der Uniprojekt – Technisches Büro GesmbH & Co KG, St. Pölten, vom 8. Jänner 1997 enthielt einen Pauschalangebotspreis von €9.506. Die Nebenkosten (Zeitaufwand, Tages- und Nächtigungsgelder) sowie die Bauüberwachung waren darin nicht enthalten, sondern sollten nach tatsächlichem Aufwand zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet werden.

Abgerechnet wurden die Leistungen der Uniprojekt mit €11.407.

6.2.8 Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen

1.1.1.1 Nachkontrolle zum Bericht I/1990, Straßenhochbauten

Im Bericht des Finanzkontrollausschusses I/1990 Straßenhochbauten; Vergabung von Aufträgen bzw. der entsprechenden Nachkontrolle (II/1992) waren hinsichtlich der Vergabe immaterieller Leistungen¹ im Wesentlichen folgende Forderungen erhoben worden:

- (öffentliche) Interessentensuche (= zweistufiges Verfahren) und
- Kommissionelle Vergabeentscheidung
- Pauschalierung des Honorars
- Beschwerdemöglichkeit für alle Vergabevorgänge

Die NÖ Landesregierung hatte Bemühungen zur Umsetzung der Forderungen zugesagt.

Die Pauschalierung der Honorare wurde generell eingeführt, wodurch eine weitgehende Abkopplung der Honorare von allfälligen Baukostenveränderungen erzielt werden konnte.

Die kommissionelle Vergabeentscheidung für immaterielle Leistungen wurde nur oberhalb bestimmter Grenzwerte umgesetzt bzw. die bestehenden Regelungen unverändert beibehalten (Baubeirat > €1.090.000, Vergabekommission bei der Gruppe Straße > €43.600). Der Großteil der Vergaben für immaterieller Leistungen fällt jedoch unter diese Grenzwerte.

Die Forderung nach einer öffentlichen Interessentensuche wurde weitgehend nicht erfüllt.

¹ Der früher gemäß ÖNORM A 2050-1993 verwendete Begriff „immaterielle Leistungen“ wurde durch die Vergabegesetze und später durch die ÖNORM A 2050-2000 durch den Begriff „geistig-schöpferische Dienstleistungen“ ersetzt.

Der Forderung nach Einrichtung einer Beschwerdemöglichkeit für alle Vergabevorgänge bei immateriellen Leistungen wurde erst mit der Integration der Dienstleistungen in das NÖ Vergabegesetz (LGBl 7200-2, in Kraft getreten am 8. August 1998) nachgekommen, jedoch nur oberhalb der EU-Schwellenwerte (€200.000 für Dienstleistungen).

Da die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Zwischenzeit detailliert gesetzlich geregelt wurde – zuerst nur oberhalb der EU-Schwellenwerte, in Zukunft durch das einheitliche Bundesvergabegesetz 2002 auch im Unterschwellenbereich – muss auf die damals erhobenen Forderungen bzw. deren Erfüllung nicht weiter eingegangen werden. Hingegen ist eine Neubewertung der Thematik – insbesondere mit dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 – erforderlich.

6.2.8.2 Vergaben zum geprüften Zeitpunkt oberhalb der Schwellenwerte

Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgte durchwegs im Jahr 1996. Oberhalb der EU-Schwellenwerte war das NÖ Vergabegesetz seit 1. Juni 1995 für Liefer- und Bauaufträge anzuwenden; hingegen waren Dienstleistungsaufträge vom Geltungsbereich noch nicht erfasst. Dessen ungeachtet waren die EU-Vergaberichtlinien, hier die Dienstleistungsrichtlinie, gemäß dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 29. Juli 1994 sinngemäß anzuwenden.

Planungsleistungen stellten „prioritäre Dienstleistungen“ dar und unterlagen oberhalb des Schwellenwertes von €200.000 den Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992. Grundsätzlich war demnach für die Vergabe von Dienstleistungen entweder das offene oder nicht offene Verfahren, jeweils mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, durchzuführen. Lediglich in bestimmten Ausnahmefällen – in der Richtlinie werden ausdrücklich geistig-schöpferische Dienstleistungen für den Fall dass sie nicht hinreichend beschreibbar sind, angeführt – ist ein Verhandlungsverfahren, ebenfalls mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, anzuwenden.

Bei Durchführung eines (Architekten-)Wettbewerbes wäre ebenfalls eine vorherige EWR-weite Bekanntmachung durchzuführen gewesen. Der Architektenauftrag hätte an den Gewinner des Wettbewerbes im Zuge eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung vergeben werden können.

6.2.8.3 Vergaben zum geprüften Zeitpunkt unterhalb der Schwellenwerte

Die Summe der Dienstleistungsaufträge im ggstl. Projekt erreichte mit rund €100.000 den Schwellenwert nicht und unterlagen daher nicht der Dienstleistungsrichtlinie. Unterhalb der Schwellenwerte waren lediglich die in den EU-Verträgen definierten Grundfreiheiten, insbesondere die Dienstleistungsfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Unterhalb von €200.000 war daher gemäß dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 25. März 1980 grundsätzlich die ÖNORM A 2050 anzuwenden. Für die ggstl. Planungsaufträge war die Ausgabe 1. Jänner 1993 maßgebend. Der Begriff „Dienstleistung“ war dieser Ausgabe noch fremd; sie unterschied zwischen „materiellen und immateriellen Leistungen“.

Unter immateriellen Leistungen subsumierte die ÖNORM A 2050-1993 „Planungen und Beratungen auf den Gebieten der Architektur, des Ingenieurwesens ... u.ä.“; demnach die in Rede stehenden Planungsleistungen. Für deren Vergabe war grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden. Dabei waren die Vergabegrundsätze¹ anzuwenden und mindestens drei Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Bei nicht ausreichender Marktübersicht war durch öffentliche Bekanntmachung der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden.

Eine ausreichende Marktübersicht wäre dann anzunehmen gewesen, wenn eine Unternehmerliste vorhanden gewesen wäre, die allen qualifizierten Unternehmern offen gestanden wäre. Bei der Abteilung Straßenspezialtechnik existierten zwar Unternehmerlisten für verschiedene Fachgebiete, diese erfüllten jedoch nicht die Anforderungen hinsichtlich der in der ÖNORM A 2050-1993 geforderten Transparenz sowie der periodischen Qualifikationsüberprüfung. Die Auswahl der Unternehmer erfolgte ohne nachvollziehbare Transparenz und ohne quantifizierbare Qualitätskriterien.

In der ÖNORM A 2050-1993 galten jene immateriellen Leistungen als Sonderform, bei denen eine eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung mangels standardisiertem Leistungsbild (standardisierte Leistungsbeschreibung) nicht möglich war und wo nur das Ziel, nicht jedoch der Weg zur Problemlösung beschreib- und/oder erfassbar war². Für diese Sonderform der immateriellen Leistungen war zwingend ein zweistufiges Vergabeverfahren vorgesehen, außer wenn der damit verbundene Aufwand im Vergleich zum Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre. Dabei wurde einem Verhandlungsverfahren (= zweite Stufe) eine öffentliche Bekanntmachung zwecks Einholung von Problemlösungsvorschlägen samt Bewerberauswahl (= erste Stufe) vorgeschaltet.

Ergebnis 9

Der Architektenauftrag hätte entweder im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung oder im Rahmen eines offenen Wettbewerbes mit anschließendem Verhandlungsverfahren (zweistufiges Verfahren für immaterielle Leistungen) durchgeführt werden müssen.

Der Statikerauftrag hätte im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vergeben werden müssen.

Der Auftrag zur Planung der Haustechnik hätte im Zuge eines Verhandlungsverfahrens erfolgen müssen, wobei mindestens drei verbindliche Angebote hätten eingeholt werden müssen.

In Hinkunft sind die jeweils aktuellen Vergabebestimmungen einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig werden die jeweils aktuellen Vergabebestimmungen eingehalten werden.

¹ Pkt. 1.3 ÖNORM A 2050-1993: freier und lauterer Wettbewerb usw.

² In der ÖNORM A 2050-2000 werden derartige Leistungen bereits als „geistig-schöpferische Leistungen“ bezeichnet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.8.4 Vergabe von Dienstleistungen und geistig-schöpferischen Dienstleistungen zum aktuellen Zeitpunkt

Mit 1. September 2002 trat das neue einheitliche Bundesvergabegesetz 2002 (BGBl I 2002/99) für den Bereich des Bundes in Kraft. Für die Länder treten die materiellen Bestimmungen des neuen Bundesvergabegesetzes erst dann in Kraft, wenn das im jeweiligen Bundesland zu erlassende Vergabe-Rechtsschutzgesetz in Kraft getreten ist. Dies sollte zwischen dem 1. Jänner und dem 30. Juni 2003 der Fall sein.

Dieses Gesetz enthält die vergaberechtlichen Regelungen sowohl für den Ober- als auch für den Unterschwellenbereich. Die Bestimmungen der ÖNORM A 2050-2000 hinsichtlich der Vergabegrundsätze, der Ausschreibung, der Angebote, der Angebotseröffnung und –prüfung wurden weitgehend in das neue Gesetz integriert. Die ÖNORM A 2050 wird daher ab dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 für den Bereich des Landes NÖ als gesonderte Vergabenorm obsolet werden. Ab diesem Zeitpunkt wird für alle Vergaben der öffentlichen Auftraggeber nur mehr das vereinheitlichte Bundesvergabegesetz 2002 und das Vergabe-Rechtsschutzgesetz des jeweiligen Landes gültig sein.

Die zukünftige Situation bei der Vergabe von Dienstleistungen und im Besonderen der geistig-schöpferischen Dienstleistungen wird oberhalb des Schwellenwertes von €200.000 im Wesentlichen unverändert bleiben.

Im Unterschwellenbereich wird sich durch das neue Bundesvergabegesetz 2002 doch einiges ändern. Auch die Durchführung von Wettbewerben für geistig-schöpferische Dienstleistungen wird dann gesetzlich geregelt sein.

Im Übrigen bringt das neue Bundesvergabegesetz 2002 doch einige gravierende Änderungen mit sich:

- Gleichwertigkeit des offenen Verfahrens mit dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung.
- Optional kann bei klarer und eindeutiger Leistungsbeschreibung neben dem Bestbieter- auch das Billigstbieterprinzip zugrundegelegt werden, wobei als einziges Zuschlagskriterium der Preis gilt.
- Im Unterschwellenbereich wurden Rahmenvereinbarungen zugelassen.
- Unter €40.000 besteht bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen die Möglichkeit einer elektronischen Auktion.
- Formlose Direktvergabe bis zu einem Auftragswert von €20.000 bzw. bei geistig-schöpferische Dienstleistungen bis zu €30.000.

6.2.8.5 Derzeitige interne Regelung für Dienstleistungsaufträge

Für die Ausschreibung und Vergabe bei Hochbauten der Landesstraßenverwaltung galt im Prüfungszeitraum die „Vorschrift der Gruppe GB/2 Nr. 90“, die bereits seit 6. Februar 1992 in Kraft ist. Sie schließt zwar Planungsleistungen nicht dezidiert aus, basiert aber auf der Vergabennorm ÖNORM A 2050 Ausgabe 1957(!) deren Anwendbarkeit auf Planungsleistungen zumindest umstritten war. In der Praxis wurde bzw. wird die Vorschrift ausschließlich auf die Vergabe von materiellen Leistungen, insbesondere Bauleistungen, angewandt. Für die Vergabe von Planungsleistungen im Verantwortungsbereich der Abteilung Straßenspezialtechnik bestehen demnach keine (angewandten) internen Vergaberegeln.

Auf Grund der zukünftigen Vergaberegeln ist bei Planungsleistungen (im Baubereich) daher zwischen „normalen“ Dienstleistungen einerseits und geistig-schöpferischen Dienstleistungen andererseits zu unterscheiden. Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Planungsleistungen (Vermessung, Einreichplanung, Polierplanung, Erstellung Leistungsverzeichnis, Detailplanung Haustechnik usw.) nicht der Definition für geistig-schöpferische Dienstleistungen entsprechen, sondern als „normale“ (prioritäre) Dienstleistungen gelten. Diese Differenzierung erfordert demnach auch unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Wahl des Vergabeverfahrens bei den entsprechenden Aufträgen bzw. ist bei gemischten Aufträgen das Überwiegensprinzip anzuwenden.

Ergebnis 10

Im Verantwortungsbereich der Abteilung Straßenspezialtechnik sind die für die Vergabe von Lieferungen, Bauaufträgen, Dienstleistungen und im Besonderen von geistig-schöpferischen Dienstleistungen bestehenden abteilungsinternen Vergabebestimmungen außer Kraft zu setzen. Gegebenenfalls ist als Ergänzung und zur Präzisierung der neuen gesetzlichen Bestimmungen auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2002 eine eigene Vergabeordnung zu schaffen mit dem Ziel einer möglichst reibungsfreien und einheitlichen internen Vorgangsweise bei der Verfahrensabwicklung.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die abteilungsinternen Vertragsbestimmungen werden hinsichtlich des neuen Bundes-Vergabegesetzes überprüft und entsprechend abgeändert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.9 Resümee über die Planung

Die hochbauliche und haustechnische Planung erfolgte in engem Einvernehmen zwischen dem Architekten und den Haustechnikplanern einerseits und den Fachleuten der Abteilung Straßenspezialtechnik andererseits. Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs und die NÖ Straßenbauabteilung 6 waren ebenfalls miteingebunden. Diese enge Einbindung aller Beteiligten erscheint auf den ersten Blick aufwändig und träge, ge-

währleistet jedoch bei entsprechend straffem Entscheidungsprozess durch Einfließen langjähriger Erfahrungen ein ausgewogenes Ergebnis.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen entstand eine betriebliche Anlage, die im Wesentlichen den ortsbildlichen, baurechtlichen, finanziellen und den funktionellen Anforderungen in ausgewogener Art gerecht wurde.

Lediglich der Verwaltungsbereich ist hinsichtlich der Raum- und Funktionseinteilung nicht optimal gelöst. Um eine gute Kommunikation zwischen dem Straßenmeister und seinem Stellvertreter zu ermöglichen, hätten diese beiden Funktionen räumlich aneinander gereiht werden müssen. Zugleich wäre der Kanzleibereich in unmittelbarer Hofnähe zu situieren gewesen. Die jetzige Lösung stellt jedoch keinen gravierenden Mangel dar.

6.3 Behördenverfahren

6.3.1 Endausbau

Das Land NÖ – Landesstraßenverwaltung hat als Bauherr anhand der Einreichplanung von Arch. Pfeil bei der zuständigen Baubehörde, dem Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, ein Bauverfahren eingeleitet.

- Ansuchen um baubehördliche Bewilligung seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 10. Dezember 1996¹
- Mündliche Verhandlung am 9. Jänner 1997 durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs
- Baubehördliche Bewilligung durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 6. Februar 1997
- Urgenz der Fertigstellungsmeldung durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 17. November 1999
- Fertigstellungsmeldung durch die Abteilung Straßenspezialtechnik vom 9. Juni 2000
- Benützungserlaubnis durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 21. November 2001

Die baurechtliche Benützungsbewilligung verzögerte sich wegen einer missverständlich formulierten Auflage der Baubehörde, die von ihr erst mittels Aktenvermerk vom 9. November 2001 richtig gestellt wurde. Und zwar wurde die Brandwiderstandsklasse der Garagen-Leimbinder von F 90 (brandbeständig) auf F 30 (brandhemmend) verringert (obwohl in den „Auflagen bei Garagen“ unmissverständlich die Brandbeständigkeit der Decke vorgeschrieben war).

Für den von der Baubehörde verringerten Brandschutz F 30 konnte der geforderte statische Nachweis erbracht werden, da bei der Bemessung der Leimbinder ein 30-minütiger Abbrand berücksichtigt worden war (nicht jedoch ein 90-minütiger Abbrand!).

¹

Das Datum des Einlangens des Bauansuchens bei der Behörde war maßgeblich für die Gültigkeit der NÖ Bauordnung 1976; ab 1. Jänner 1997 war die NÖ Bauordnung 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt war auch noch die NÖ Garagenverordnung in Kraft, die erst mit 1. November 1997 durch die NÖ Bautechnikverordnung 1997 ersetzt wurde.

Der verringerte Brandschutz hat die nachteilige Folge, dass (baurechtlich) nur Dieselmotorkraftfahrzeuge in der Garage abgestellt werden dürfen. Im laufenden Betrieb ist diese Bestimmung naturgemäß völlig irrelevant.

6.3.2 Tankstelle

Im Zuge des Endausbaues der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs war auch die Neuerrichtung einer Tankstelle mit zwei unterirdischen Tankbehältern zu je 16 m³ zur getrennten Lagerung von Diesel und Winterdiesel sowie die Indirekteinleitung der Oberflächenwässer des Tankplatzes in den städtischen Mischwasserkanal vorgesehen.

- Antrag seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 22. Juni 1998
- baubehördliche Bewilligung durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 19. Oktober 1998
- wasserbautechnische Überprüfung mit dem Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes III am 1. Dezember 1999
- Fertigstellungsmeldung durch die Abteilung Straßenspezialtechnik am 14. Juni 2000
- Benützungserlaubnis durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 21. November 2001

6.3.3 Lärmschutzwand

Auf Grund nachvollziehbarer Umstände wurde gegenüber dem ursprünglichen Bauprojekt am östlichen Teil der Liegenschaft eine Lärmschutzwand errichtet, die gleichzeitig als Schüttwand dient.

- Ansuchen um baubehördliche Bewilligung seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 19. Oktober 1998
- Mündliche Verhandlung am 12. November 1998 durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs
- Baubehördliche Bewilligung durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 13. November 1998
- Benützungserlaubnis durch den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 21. November 2001

6.4 Generalunternehmer-Ausschreibung (Baumeister- und Professionisten)

Die Zusammenstellung der Ausschreibung erfolgte durch das Architekturbüro Pfeil Anfang 1997.

6.4.1 Angebots- und Vertragsbestimmungen

Folgende Unterlagen bildeten im Wesentlichen den Bauvertrag und gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Schluss- und Gegenschlussbrief
- Leistungsverzeichnis samt allen darin enthaltenen Vorbemerkungen, Listen, Erklärungen u.Ä.
- Pläne, Gutachten, behördliche Vorschriften u.Ä.
- RVS 10.111-1992 („Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie den damit in Zusammenhang stehenden Landschaftsbau“)

- ÖNORM B 2117-1986 („Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen sowie den damit in Zusammenhang stehenden Landschaftsbau, Werkvertragsnorm“)

Die ggstl. Angebots- und Vertragsbestimmungen wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität, Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Dabei wurden folgende Mängel festgestellt:

- Sie enthalten teilweise Bestimmungen, welche im Widerspruch zu den gesetzlichen und genormten Vergabegrundsätzen stehen (zB freie Wahl des Auftraggebers zwischen den eingelangten Bietern, Teilung des Angebotes¹, Beschränkung einer Bietergemeinschaft auf drei Unternehmer², Ausscheiden eines Alternativangebotes als Folge des Ausscheidens eines ausschreibungsgemäßen Angebotes³).
- Es besteht keine klare Trennung zwischen den Angebots- und Vergabebestimmungen einerseits und den (zukünftigen) Vertragsbestimmungen andererseits.
- Es bestehen vielfach Bestimmungen in „doppelter Ausfertigung“ jedoch mit unterschiedlichem Wortlaut, vereinzelt auch widersprüchlich (zB Änderungen verändern den Bauschpreis nicht, ... schon ab 20% innerhalb einer Position⁴; fehlende Eintragungen in die Korrekturliste führen unbedingt zum Ausscheiden des betroffenen Angebotes, ... können ausgeschieden werden⁵). Dies rührt daher, dass sowohl die „Allgemeinen Vertragsgrundlagen“ der Abteilung Straßenspezialtechnik, als auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Leistungsverzeichnisses (offenbar enthalten in der EDV des Architekten) verwendet wurden.
- Durch den o.a. Umstand wurde einerseits die ÖNORM B 2117-1986 andererseits die ÖNORM B 2110-1995 zum Vertragsbestandteil erklärt, was einen nicht unerheblichen vertragsrechtlichen Mangel darstellt, weil sich beide Normen inhaltlich teilweise unterscheiden.
- Widersprüchliche Bestimmungen über die Zulässigkeit von Alternativangeboten⁶
- Vielfach sind bei den genannten Vertragsbestandteilen (zB ÖNORMEN) die jeweiligen Ausgabedaten nicht angegeben, was die grundsätzliche Unklarheit noch verstärkt.

Im Zuge der Prüfung wurden dem LRH jene Vergabe- und Vertragsgrundlagen übergeben, wie sie den aktuellen Ausschreibungen zu Grunde lagen. Auch diese nunmehr als „ZVB – Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen sowie der Vertragsbestimmungen des NÖ Straßendienstes für Maßnahmen auf Landesstraßen, Ausga-

¹ Seite I/39, Pkt. 3.305

² Seite I/40, Pkt. 3.308

³ LV-Position 01 00.02 03 c

⁴ Seiten I/11 bzw. I/12 der Ausschreibung

⁵ Seiten I/2 bzw. I/39 der Ausschreibung

⁶ Seiten I/39 (Pkt. 3.304) bzw. I/42 (Pkt. 3.316) der Ausschreibung

be Jänner 2001“ bezeichneten Angebots- und Vertragsbestimmungen der NÖ Straßenverwaltung wurden stichprobenartig begutachtet:

- Es erfolgte eine klare Trennung zwischen den Angebots- und Vergabebedingungen und den Vertragsbestimmungen in Anlehnung an die entsprechenden ÖNORMEN.
- Durch ein Inhaltsverzeichnis wurde die Übersichtlichkeit wesentlich erhöht.
- In den Angebots- und Vergabebedingungen sind nach wie vor viele Passagen entbehrlich, weil diese Themen schon in den Vergabebestimmungen der ÖNORMEN enthalten sind (zB Pkt. 3, Form und Inhalt der Angebote).
- Den Vertragsbestimmungen wurde sowohl eine klare wie auch flexible Struktur gegeben, zB Besondere Vertragsbestimmungen für Straßenbau bzw. für Brückenbau.
- Eine sinnvolle Ergänzung könnten zusätzlich Besondere Vertragsbestimmungen für den Hochbau bzw. die Haustechnik darstellen.
- Auf Grund verschiedener Umstände, insbesondere der „Verlängerung“ der Bundesstraßen, der Vereinfachung der Preisumrechnung (ÖNORM B 2111-2000), neuer Ausgaben der ÖNORMEN A 2050-2002, B 2110-2002 und B 2117-2002 u.a., wären die ZVB jedenfalls neuerlich zu adaptieren.

Ergebnis 11

Eine neuerliche Überarbeitung der „ZVB – Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen sowie der Vertragsbestimmungen des NÖ Straßendienstes für Maßnahmen auf Landesstraßen, Ausgabe Jänner 2001“ ist unerlässlich und sollte rasch in Angriff genommen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Gruppe Straße nimmt die notwendige Überarbeitung der „ZVB – Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen sowie der Vertragsbestimmungen des NÖ Straßendienstes für Maßnahmen auf Landesstraßen, Ausgabe Jänner 2001“ laufend vor. Derzeit ist die Fassung 1. April 2002 in Kraft.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.2 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Anschließend an die o.a. Vertragsbestimmungen waren der Ausschreibung noch „Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumeisterarbeiten“ sowie solche für „Straßenbauarbeiten“, „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Elektrotechnik“ und „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Gas-, Wasser- und Zentralheizungsinstallationen, Wärmepumpen-, Lüftungs- und Druckluftanlagen, Alt- und Frischölversorgung, Tankanlagen (Auflage 1989)“ angeschlossen. Hiezu war Folgendes festzustellen:

- Sie enthalten teilweise entbehrliche Bestimmungen, die bereits in ähnlicher Weise in den grundlegenden Vertragstexten geregelt sind; zB waren die Bestimmungen über sogenannte Nebenleistungen auf Seite B 4 bzw. I/55 Pkt 2.413 bereits in der ÖNORM B 2117-1995 im Pkt 2.9.13 entsprechend geregelt.
- Sie enthalten widersprüchliche Bestimmungen, die an anderer Stelle der Ausschreibung anders oder gegensätzlich geregelt sind; zB heißt es im Pkt 1.3 auf Seite B 1 bzw. I/52, dass die Stillliegezeiten nicht gesondert vergütet werden, gleichzeitig wurde diese Leistung unter der LV-Position 01 01.03 01 B ausgeschrieben (und später um €43,60/Monat beauftragt).
- Sie enthalten teilweise umfangreiche Hinweise und Interpretationen von Gesetzen und Verordnungen, obwohl die Auftragnehmer an sich bei ihrer Tätigkeit an diese gebunden sind und dies auch in der zu Grunde liegenden ÖNORM B 2117-1995 unter Pkt 2.15 zusätzlich ausbedungen war (zB Abfallwirtschaftsgesetz, Baurestmassen-Trennungsverordnung u.a.).

Ergebnis 12

Mit dem Ziel der Erstellung eines klaren und rechtlich einwandfreien Bauvertrages sind die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen ...“ im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Insbesondere sind Doppelbestimmungen mit den Werkvertragsnormen (ÖNORMEN B 2*) und anderen Normen technischen Inhaltes, Widersprüche zu anderen Vertragsbestimmungen sowie Erläuterungen gültiger Gesetze und Verordnungen zu beseitigen.**

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.3 Leistungsverzeichnis

Kernstück der Ausschreibung war das umfangreiche Leistungsverzeichnis (rd. 600 Seiten), das auf Grundlage der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-H) erstellt wurde.

6.4.3.1 Pauschalausschreibung

Von der Systematik her handelt es sich um eine Ausschreibung zu veränderlichen Einheitspreisen (nach Aufmaß). Vom Ausschreibenden wurde es (im Einvernehmen bzw. im Auftrag des Auftraggebers) in zwei Teile gegliedert:

- Bauleistungen (mit Einheitspreisen) mit Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß und
- Bauleistungen (mit Einheitspreisen) mit pauschaler Abrechnung

Die Kriterien, nach welchen manche Leistungsgruppen pauschal und andere nach tatsächlichem Aufmaß ausgeschrieben wurden, sind nicht erkennbar, sodass diese Unter-

scheidung über weite Bereiche nicht nachvollziehbar ist (zB Estricharbeiten nach Aufmaß, Dachdeckerarbeiten pauschal).

Gemäß ÖNORM A 2050 ist zu Einheitspreisen (nach tatsächlichem Aufmaß) grundsätzlich dann auszuschreiben, wenn sich die Leistung nach Art und Güte genau, dem Umfang nach zumindest annähernd bestimmen lässt. Hingegen sollte zu Pauschalpreisen nur dann ausgeschrieben werden, wenn zusätzlich auch der Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

Eigenartigerweise sind auch angehängte Regiearbeiten Bestandteil der Pauschalaus-schreibung, obwohl ausbedungen war, dass Regiearbeiten nur ausgeführt (und verrechnet) werden dürfen, wenn sie im Einzelfall angeordnet werden¹.

Wesentlich für die spätere Abrechnung der Pauschalleistungen ist, dass der Preis sich grundsätzlich nicht verändert; positionsweise entfallende Arbeiten jedoch sehr wohl den Pauschalpreis vermindern ebenso wie Massenänderungen (+/-) über 20 % innerhalb einer LV-Position (s. Seite I/11, Pkt. 4.)

Durch diese Regelung geht der grundsätzliche Vorteil von Pauschalaufträgen – viel einfachere Abrechnung – verloren, weil im Wesentlichen alle LV-Positionen auf allfällige Massenänderungen bzw. gänzlichen Entfall überprüft werden müssen, was einer Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß vom Aufwand her nahe kommt.

Ergebnis 13

Die angewandte Mischform zwischen pauschaler und aufmaßbezogener Ausschreibung ist nicht zweckmäßig. Im Sinne einer klaren Vertragsgestaltung sollte in Hinkunft davon abgegangen werden und statt dessen bei Vorliegen der normgemäßen Kriterien entweder die eine oder die andere Preisart gewählt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.3.2 Ausschreibung bestimmter Produkte

In der Generalunternehmer-Ausschreibung wurden in zahlreichen LV-Positionen bestimmte Produkte ausgeschrieben – zum Teil mit dem (sinngemäßen) Zusatz „oder gleichwertiger Art“ – obwohl eine neutrale Beschreibung der Produkte möglich gewesen wäre.²

¹ Seite 4 (Pkt. 01 00.04 06) der Ausschreibung

² LV-Position 01 45.04 17, 02 06.16 01, 02 06.16 04, 02 06.16 40, 02 06.17 38, 02 10.15 00, 02 10.85 63 Z. u.a.

Gesetzlich und normgemäß darf in einer Ausschreibung die Leistung nicht so beschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere ist die namentliche Anführung bestimmter Produkte nur in begründeten Ausnahmefällen und auch dann nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig.

Ergebnis 14

In den zukünftigen Leistungsbeschreibungen sind Produkte gemäß ÖNORM A 2050 grundsätzlich ohne Namensnennung (neutral) mittels technischer Kennzahlen zu beschreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.3.3 Bauherr/Auftraggeber/Ausschreibende Stelle

In der Generalunternehmer-Ausschreibung wurde als Bauherr bzw. Auftraggeber das „Amt der NÖ Landesregierung ...“ oder die „Landesstraßenverwaltung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung ...“ angegeben. Vergaberechtlich kann ein Auftraggeber jedoch nur „... eine natürliche oder juristische Person sein ...“ In diesem Sinne hätte die Bezeichnung des Auftraggebers vergaberechtlich richtig „Land NÖ“ lauten müssen. Als zweckmäßige Ergänzung soll auch die ausschreibende Stelle angegeben werden, die für die Abwicklung des Vergabeverfahrens verantwortlich ist.

Ergebnis 15

Zwischen der Bezeichnung des Auftraggebers und der ausschreibenden Stelle ist zu differenzieren. Sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Ausschreibungsunterlagen (Deckblatt) sind sie richtig anzugeben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.3.4 Ausschreibungsvarianten/Wahlpositionen

In der Generalunternehmer-Ausschreibung waren auch Wahlpositionen (= Eventualpositionen) enthalten, zB für die Ausführungsvariante Garagentore aus Aluminiumprofilen (Leistungsgruppe 02 68.01). Richtigerweise wurden diese LV-Positionen mit den vorgesehenen Mengenangaben versehen. Entgegen der ÖNORM A 2050-1993, Pkt. 2.2.4.4 wurden diese Leistungen jedoch insofern nicht dem Wettbewerb unterzogen, als weder die Positionspreise ausgeworfen noch der Preis für diese Ausführungsvariante in anderer Weise ermittelt und vergleichbar gemacht wurde.

Ergebnis 16

Mittels Wahlpositionen ausgeschriebene Ausführungsvarianten sind in der vorgesehenen Menge dem Wettbewerb zu unterziehen; dazu sind die Varianten-Gesamtpreise zu ermitteln und diese bei der Angebotseröffnung auch vorzulesen und zu protokollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wahlpositionen werden zwar grundsätzlich vermieden; gegebenenfalls wird jedoch die geforderte Vorgangsweise eingehalten werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Generalunternehmerausschreibung erfolgte mit Schreiben vom 24. März 1997 durch die Abteilung Straßenspezialtechnik auf nationaler Ebene in vier branchenüblichen Publikationen (zB Amtlicher Lieferungsanzeiger Nr. 15 vom 9. April 1997). Eine Bekanntmachung auf EWR-Ebene war nicht erforderlich, weil der geschätzte Auftragswert (rd. € 1,6 Mio) deutlich geringer als der Schwellenwert für Bauaufträge (€ 5,0 Mio) war.

Die Angebotsfrist betrug vier Wochen. Dies entspricht zwar der normgemäßen Mindestfrist, in Anbetracht des relativ großen Leistungsumfanges sowie einer Vielzahl an Gewerken erscheint die Zeit, die den Unternehmen für die Kalkulation eingeräumt wurde, zu gering. Im Gegensatz dazu nahm sich der Auftraggeber für den Zuschlag großzügig zwölf Wochen Zeit.¹

6.4.5 Ausschreibungsunterlagen

Für die Ausschreibungsunterlagen wurde ein Kostenersatz von rund € 342 verlangt. Bei einem Umfang von rund 460 Seiten entsprach dies € 0,74 pro Seite, was die gemäß ÖNORM A 2050 zulässigen Herstellungskosten (Papier-, Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) bei weitem übertrifft. Seitens der VIBÖ (Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs) erfolgte innerhalb der Angebotsfrist eine diesbezügliche Beschwerde (Schreiben vom 25. April 1997).

Die Kosten für die Angebotsunterlagen wurden von der Abteilung Straßenspezialtechnik gemäß der Dienstanweisung Kostenvergütung für Ausschreibungsunterlagen, 01-02/00-0800, der Abteilung Landesamtsdirektion vom 15. Februar 1991 berechnet. Laut Auskunft der Abteilung Landesamtsdirektion-AV wird daran gedacht, die Dienstanweisung dahingehend zu überarbeiten, dass nur mehr die gesetzlich bzw. normgemäß zulässigen Herstellkosten für die Angebotsunterlagen verrechnet werden dürfen.

¹ Angebotseröffnung 6. Mai 1997 bis Fertigung Gegenschlussbrief 7. August 1997

Ergebnis 17

Die Dienstanweisung Kostenvergütung für Ausschreibungsunterlagen ist so zu überarbeiten, dass für Ausschreibungsunterlagen nur mehr die gesetzlich bzw. normgemäß zulässigen Herstellkosten verrechnet werden dürfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vorschrift über die Kostenvergütung für Ausschreibungsunterlagen wurde bereits überarbeitet und unter der Systemzahl 01-02/00-0800 in Kraft gesetzt. Die Höhe der Kostenvergütung orientiert sich an der von der Abteilung Gebäudeverwaltung festgelegten Kostenverrechnung für Kopien (vgl. Vorschrift Bürobedarf, Systemzahl 01-04/00-0350).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.6 Fehlende Unterlagen

Ebenso war der Umstand Gegenstand der o.a. Beschwerde, dass zwar auf Seite I/12 mehrmals auf beigelegte Pläne hingewiesen wurde, dies jedoch nicht zutraf. Auf Seite I/14 waren ebenfalls diverse Pläne mit dem Hinweis aufgelistet, dass diese beim Architekten käuflich zu erwerben seien, was jedoch nach telefonischer Anfrage nicht möglich gewesen war.

Ergebnis 18

In Hinkunft sind die Ausschreibungsunterlagen richtig und vollständig aufzulegen. Wenn in den Unterlagen auf Pläne hingewiesen wird, ist sicherzustellen, dass die in Aussicht gestellte Planeinsicht auch tatsächlich gewährt werden kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.7 Angebotseröffnung

Die Angebotseröffnung fand - wie bekannt gemacht - am 6. Mai 1997 um 11:00 Uhr statt. Sieben Unternehmen haben Angebote eingereicht. Einschließlich der Alternativen lagen zwölf zulässige Angebote vor. Über das Ergebnis wurde ein Protokoll angefertigt.

Das verwendete Formular stammt aus dem Jahr 1987 und enthält demgemäß manche veraltete Vergabebegriffe. Die Alternativangebote wurden lediglich in Fußnoten angegeben.

Ergebnis 19

Zugelassene Alternativangebote sind in Hinkunft analog den Hauptangeboten zu behandeln. Das verwendete Formular für Angebotseröffnungsprotokolle ist hinsichtlich der Vergabebegriffe zu aktualisieren; zweckmäßigerweise ist auch Platz für Anmerkungen vorzusehen. Das Protokollieren des Ergebnisses der Angebotsprüfung kann in diesem Formular entfallen, weil dies erst zu einem späteren Termin festgestellt werden kann und ohnehin Gegenstand der Niederschrift über die Prüfung der Angebote ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ein entsprechendes Angebotseröffnungsprotokoll ist bereits in Verwendung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Angebotseröffnung zeitigte folgende Reihung:

Reihung	Firma	Angebotsart	Gesamtpreis	%
1	Sandler-Bau	4. Alternativangebot	1.016.501,08	100,00
2	Sandler-Bau	3. Alternativangebot	1.043.669,36	102,67
3	Sandler-Bau	2. Alternativangebot	1.049.676,82	103,26
4	Sandler-Bau	1. Alternativangebot	1.049.888,59	103,28
5	Sandler-Bau	Hauptangebot	1.063.407,63	104,61
6	IBM-Österreich	Hauptangebot	1.269.632,47	124,90
7	Ing. Desevve	Hauptangebot	1.321.400,05	129,99
8	Ing. Glaser	Hauptangebot	1.328.271,44	130,67
9	Schaufler	Alternativangebot	1.507.167,36	148,27
10	Schaufler	Hauptangebot	1.525.627,62	150,09
11	Ing. Wedl	Hauptangebot	1.736.773,05	170,86
12	Arge Stuag-Leitner	Hauptangebot	1.772.463,38	174,37

Auffallend an der ersten Reihung der Angebote waren die vier Alternativangebote der Firma Sandler-Bau sowie der große Vorsprung der Firma Sandler-Bau gegenüber der Firma IBM-Österreich, die erstmals in diesem Marktsegment angeboten hat und selbst über kein Personal und kein Gerät verfügt hat. Die Preisdifferenz von 30 % zwischen dem 4. Alternativangebot der Firma Sandler-Bau und dem nächsten ortsansässigen Bieter Ing. Desevve muss ebenfalls als markant auffällig bezeichnet werden. Eine Wertung bzw. eine objektive Erklärung dieses Angebotsergebnisses war weder zum damaligen Zeitpunkt noch zum Prüfzeitpunkt möglich.

6.4.8 Angebotsprüfung

Die Angebotsprüfung wurde im Auftrag des Landes NÖ von Arch. Dipl.-Ing. Pfeil vorgenommen und niederschriftlich festgehalten (Angebotsprüfbericht vom 14. Mai 1997).

Hiezu war Folgendes festzustellen:

6.4.8.1 Hauptangebot Firma Sandler-Bau

Unter Pkt. 6. der Niederschrift wurde lapidar festgehalten: „Die Prüfung erfolgte nach ÖNORM A 2050.“ Eine Angebotsprüfung hat jedoch (angebotsbezogen) nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien (Zuschlagskriterien) zu erfolgen (Seite I/43, Pkt. 3.4.1). Die Wahl eines Angebotes für den Zuschlag ohne Beurteilung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien widerspricht dem Bestbieterprinzip.

Der Additionsfehler im Hauptangebot Sandler-Bau bei LV-Position 02.16.18.02D wurde falsch korrigiert. Gemäß ÖNORM A 2050-1993, Pkt. 4.3.4.3 gilt bei Abweichungen zwischen einem Einheitspreis und den Preisaufgliederungen jedenfalls der Einheitspreis. Mit dem irrtümlich korrigierten Positionspreis (und dem ebenfalls korrigierten Leistungsgruppenpreis) wurde jedoch nicht weitergerechnet; d.h. der Angebotspreis wurde nicht korrigiert.

In der Leistungsgruppe 68 – Schlosserarbeiten waren zahlreiche Bieterlücken nicht ausgefüllt. Bei der Angebotsprüfung wurde auf diesen Umstand nicht eingegangen. Insbesondere wurde nicht beurteilt, ob es sich hierbei um ein unvollständiges Angebot gehandelt hat. Bei Unvollständigkeit hätte das Angebot ausgeschieden werden müssen.

Die Prüfung der Preisangemessenheit durch das Architekturbüro muss als oberflächlich bezeichnet werden: „Die Preise sind äußerst niedrig und entsprechen der derzeitigen Marktlage und sind daher als sehr günstig zu bezeichnen.“ Diese Aussage wurde durch keinerlei vergleichende Kennzahlen belegt. Bei einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Preisangemessenheit ist jedoch immer von vergleichbaren Erfahrungswerten oder sonst vorliegenden Unterlagen auszugehen (ÖNORM A 2050-1993, Pkt. 4.3.4.4).

6.4.8.2 Alternativangebote 1, 2 und 4 der Firma Sandler-Bau

Die Alternativangebote 1 und 2 der Firma Sandler-Bau enthielten technische Alternativausführungen, zB Holzfenster statt Alu-Fenster, Alu-Tore statt Stahltore. Sie wurden wegen nicht gegebener Gleichwertigkeit zum Ausscheiden vorgeschlagen. Das Alternativangebot 4 basierte auf der gemeinsamen Annahme der Alternativangebote 1, 2 und 3 und wurde daher ebenfalls zur Ausscheidung vorgeschlagen.

Das Alternativangebot über die Aluminiumtore wurde verworfen, obwohl in der Ausschreibung selbst eine derartige Ausführungsvariante enthalten war. Die Begründung der Ablehnung dieser Ausführungsalternative war demnach nicht nachvollziehbar, zumal im Verlauf der Baudurchführung definitiv die Aluminiumvariante umgesetzt wurde.

6.4.8.3 Alternativangebot 3 der Firma Sandler-Bau

Im Alternativangebot 3 der Firma Sandler-Bau wurden die Aufmaß-Leistungen (Leistungsgruppe A) mit Ausnahme der Regiearbeiten als Pauschale angeboten und auf diese

ein 5 %iger Pauschalnachlass gewährt. Der 6 %ige Preisnachlass auf die Gesamtangebotssumme aus dem Hauptangebot blieb erhalten. Beim Preisvergleich mit dem Hauptangebot der Firma Sandler-Bau wurde erstaunlicherweise von Massenreserven von bis zu 8 % ausgegangen. Der um die Massenreserven abgeminderte voraussichtliche Abrechnungspreis betrug rund €1.263.484.

Auch gegenüber dem abgeminderten Hauptangebot ergab sich ein Preisvorteil des 3. Alternativangebotes von rund 1,0 %. Der Aspekt des verringerten Aufwandes für die Abrechnung bei Pauschalpreisen wurde zwar erwähnt aber nicht monetär bewertet. Das Alternativangebot 3 der Firma Sandler-Bau wurde jedenfalls als wirtschaftlichstes und billigstes Angebot gewertet und für den Zuschlag vorgeschlagen.

6.4.8.4 Angebot der Firma IBM-Österreich

Bei der Beurteilung des Angebotes der Firma IBM-Österreich wurden einige ausscheidungsrelevante Umstände angeführt, ohne diese zu belegen. Ausgehend von der beabsichtigten Weitergabe der gesamten Leistungen (mit Ausnahme von Planung und Bau-Management) an Subunternehmen wurde die technische Leistungsfähigkeit in Zweifel gezogen. Von einer Ausscheidung wurde dennoch Abstand genommen, weil das Angebot nicht das billigste war („Würde die Firma IBM-Österreich Billigstbieter sein, müsste sie ... ausgeschieden werden.“).

Das allfällige Ausscheiden von Angeboten hat jedenfalls vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag zu erfolgen und ist nicht vom preislichen Ranking des betroffenen Angebotes abhängig. Es obliegt auch nicht dem Gutdünken des Auftraggebers bzw. dessen Vertreters, ein Angebot auszuschneiden oder nicht, weil es sich hierbei um Muss-Bestimmungen der ÖNORM A 2050-1993 handelt („... sind auszuschneiden“).

6.4.8.5 Ergebnis der Angebotsprüfung

Nach erfolgter Angebotsprüfung ergab sich folgende Reihung der verbliebenen vier besten Angebote:

Angebots-Nr.	Bieter	Angebotsart	Gesamtpreis / €	Reihung	relativer Abstand
2	Sandler-Bau	3. Alternativangebot	1.043.669,36	1	100,00
5	Sandler-Bau	Hauptangebot	1.063.407,63	2	101,89
6	IBM-Österreich	Hauptangebot	1.269.585,03	3	121,65
7	Ing. Deseyve	Hauptangebot	1.321.517,26	4	126,62

Das 3. Alternativangebot der Firma Sandler-Bau wurde als Bestbieter bewertet und dem Land NÖ zur Vergabe vorgeschlagen.

Seitens der Abteilung Straßenspezialtechnik wurde am 16. Mai 1997 auf Basis der Angebotsprüfung des Architekten neuerlich eine „Niederschrift über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis“ verfasst. Eigene bzw. zusätzliche Überprüfungen, Vergleiche, Erhebungen o.ä. wurden darin nicht festgehalten.

Das nochmalige Verfassen einer Niederschrift über die Angebotsprüfung erscheint unzweckmäßig und entbehrlich.

Ergebnis 20

In Hinkunft ist durch geeignete Maßnahmen die detaillierte Einhaltung der Bestimmungen über die Prüfung der Angebote – auch durch beauftragte Dritte - sicherzustellen. Insbesondere ist die Prüfung und Beurteilung von Angeboten nur von qualifizierten Personen vorzunehmen. Zweckmäßigerweise sollten von der ausschreibenden Stelle entsprechende Checklisten zur Verfügung gestellt werden, um eine vollständige und ÖNORM-gemäße Angebotsprüfung zu gewährleisten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird künftig auf die detaillierte Einhaltung der Bestimmungen geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.9 Vergabe der Generalunternehmerleistungen

6.4.9.1 Vergabekommission der Gruppe Straße

Wegen der Höhe der Auftragssumme (> rd. €218.000) wurde mit der Vergabe der Generalunternehmerleistungen am 16. Mai 1997 die Vergabekommission der Gruppe Straße befasst, welche die beantragte Vergabeentscheidung einhellig bestätigte.

Die Aufgaben und Arbeitsweisen der Vergabekommission sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die inhaltlich letzte Änderung stammt aus dem Jahr 1999 (ST1-0.181/12-99). Auf Grund der Währungsumstellung wurden die finanziellen Grenzwerte neu definiert (ST1-G-1/5-2002).

Die Vergabekommission hat die Aufgabe, Vergabeentscheidungen ab einer bestimmten Auftragssumme (inkl. USt) in einem Gremium zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Sie ist grundsätzlich in folgenden Angelegenheiten zu befassen:

- materielle Aufträge > €300.000 (früher S 3.000.000)
- immaterielle Aufträge, zB Ziviltechniker-Leistungen > €60.000 (früher S 600.000)
- Ferner ist sie ohne Grenzwert für Vergaben einzuberufen, wo nicht an den Billigstbieter vergeben werden soll sowie für Auftragserhöhungen unter „besonderen Umständen“.

Das bereits im Voraus verfasste Vergabeprotokoll der Vergabekommission ging auf die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel bei der Angebotsprüfung nicht ein; die Vergabekommission war daher nicht vollständig informiert.

Das Befassen eines mehrköpfigen Gremiums mit der komplexen Materie einer Angebotsprüfung in der dem Gremium zur Verfügung stehenden Zeit wird den Anforderungen an eine fachgerechte und verantwortungsbewusste Vergabeentscheidung nicht ge-

recht. Jedenfalls ist dem Gremium eine detaillierte Befassung mit allen vergaberelevanten Aspekten einer Ausschreibung und einer Angebotsprüfung nicht möglich.

Die Vergabekommission hat lediglich beratenden Charakter. Dies widerspricht in der praktizierten Form dem Verwaltungsprinzip der Ausgewogenheit zwischen Verantwortung und Kompetenz, wie sie in der Dienstanweisung Richtlinien für das Führen und Mitarbeiten in der NÖ Landesverwaltung, 01-01/00-2700, normiert ist.

Gemäß § 4 Abs 1 Z 19 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sind Aufträge > €100.000 (o. USt) der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten. Aufträge unterhalb dieses Grenzwertes fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen Regierungsmitgliedes oder im Delegationsfall in die des zuständigen Abteilungsleiters (der wiederum weiter nach unten delegieren darf). Die Befassung eines zusätzlichen – lediglich beratenden - Gremiums ist aus dieser Sichtweise entbehrlich.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge dieser Überlegungen stellen die damit verbundenen nicht unerheblichen Mehrkosten dar. Diese resultieren zum einen aus zusätzlichem Verwaltungsaufwand im Zuge der Vorbereitung der Sitzungen, zum anderen aus dem Zeitaufwand der Kommissionsmitglieder selbst (wöchentlich mehrere Stunden Höheres Führungspersonal).

Die diversen verwaltungsinternen Grenzwerte für Baubeirat, Vergabekommission, kollegiale Beschlussfassung, teils mit, teils ohne Umsatzsteuer sowie die Verwendung teilweise alter Vergabebegriffe trägt nicht zu transparentem Verwaltungshandeln bei. Die Grenzwerte in der Geschäftsordnung der Vergabekommission erscheinen willkürlich gewählt. Sie sollten zumindest an andere bestehende Grenz- bzw. Schwellenwerte der Höhe nach angepasst werden.

Die Entbehrlichkeit der Vergabekommission verstärkt sich in Anbetracht der Verrechtlichung des Vergabewesens, insbesondere durch die Installation entsprechender Vergabekontrollinstanzen durch das NÖ Vergabegesetz (Schlichtungsstelle, UVS), die in Hinkunft auch unterhalb der EU-Schwellenwerte angerufen werden können.

Ergebnis 21

Die Zweckmäßigkeit der Vergabekommission der Gruppe Straße in der derzeitigen Form ist auf Grund der genannten Umstände und im Lichte der jüngsten vergaberechtlichen Regelungen (auch den Unterschwellenbereich betreffend) zu hinterfragen. Zumindest sollte eine Aktualisierung der Geschäftsordnung der Vergabekommission hinsichtlich der verwendeten Begriffe stattfinden sowie die Höhe der Grenzwerte an andere bestehende Grenz- bzw. Schwellenwerte angepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die kollegiale Beurteilung von Vergaben ist in Anbetracht des umfangreichen und finanziell sehr bedeutenden Geschäftsumfanges unerlässlich. Bezüglich der Aktualisierung werden die entsprechenden Veranlassungen getroffen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.9.2 Vergabeakt

Gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung unterlag die end- und letztgültige Entscheidung über die Vergabe der ggstl. Generalunternehmerleistungen auf Grund der Auftragshöhe (> rd. €72.673) dem Beschluss der NÖ Landesregierung. Der entsprechende Antrag vom 9. Juni 1997 wurde am 23. Juli 1997 im Umlaufwege genehmigt.

Das Auftragsschreiben mit Schluss- und Gegenschlussbrief wurde am 4. August 1997 abgefertigt. Der Gegenschlussbrief wurde am 7. August 1997 firmenmäßig gefertigt, wodurch gleichzeitig der Vertrag zu Stande kam.

Von der eigentlichen Vergabeentscheidung bei der Abteilung Straßenspezialtechnik („Niederschrift über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis“ vom 16. Mai 1997) bis zum rechtlich verbindlichen Abschluss des Bauvertrages (7. August 1997) vergingen somit zehn Kalenderwochen während der jahreszeitlich optimalen Bauzeit wegen bürokratischer Vorgaben.

In diesem Zusammenhang wird auf das Ergebnis 3 im Bericht des LRH 1/2002, NÖ LKH und NÖ LPPH, Einkaufsorganisation, verwiesen. Darin wurde zur Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung dahingehend zu ändern, dass für bestimmte Vergabeverfahren kein Regierungsbeschluss erforderlich sein sollte.

6.4.10 Nachtragsauftrag für den Generalunternehmer

Im Verlauf der Auftragsabwicklung haben sich diverse Ausführungsänderungen als notwendig erwiesen, sodass die ursprünglich vereinbarte Pauschalauftragssumme ebenfalls geändert werden musste. Auch dieser Umstand bestätigt die vom LRH im Pkt. 6.4.3.1 geäußerte Unzweckmäßigkeit der hier angewendeten Pauschalausschreibung bzw. des Pauschalauftrages.

Mit Schreiben ST6-68.000/360-97 wurde die Auftragssumme für die Generalunternehmerleistungen der Firma Sandler-Bau von €1.252.403,23 um €53.527,60 (4,1 %) auf €1.305.930,83 (inkl. USt) erhöht. Eine Erhöhung der genehmigten Gesamtbaukosten (rd. €1.613.000) war nicht erforderlich, weil Anteile für Preiserhöhungen, Unvorhergesehenes und Nichterfasstes darin bereits enthalten waren.

In der Begründung für die Auftragserhöhung wurden Mehr- und Minderleistungen einander gegenübergestellt. Die Auftragserhöhung resultiert aus bauherrnseitigen Anordnungen sowie mehreren schriftlichen Mitteilungen bzw. Nachtragsangeboten der Firma Sandler-Bau. Die aktenmäßige Erledigung erfolgte zweckmäßigerweise auf einmal. Die Leistungsänderungen sind der Sache nach plausibel und der Höhe nach akzeptabel, zumal diverse angebotene Nachtragspositionen seitens der Bauaufsicht gekürzt wurden.

6.4.10.1 Minderleistungen

Die Minderleistungen resultierten aus der Variante Aluminiumtore und dem vollständigen Entfall des Biotops, der Telefonanlage und des Fassadenanstriches. In Summe betragen die Minderleistungen €34.181,27 (o. USt).

6.4.10.2 Mehrleistungen

Die Mehrleistungen resultierten aus dem erweiterten Freilager, einer zusätzlichen Dach- und Kaminsanierung am Magazingebäude, der zusätzlichen Lärmschutzwand, der Erhöhung einer bestehenden Einfriedungsmauer sowie zusätzlichen Entwässerungsanlagen in der Waschbox. Diese Mehrleistungen betragen in Summe €75.516,58 (o. USt).

6.4.10.3 Regiearbeiten

Die angeordneten Regiearbeiten betragen €2.819,49 (o. USt). Im Auftrag waren angehängte Regiearbeiten im Ausmaß von €6.822,78 (o. USt) enthalten, sodass sich eine diesbezügliche Verminderung von €4.003,29 (o. USt) ergab.

6.4.10.4 Preiserhöhung

Die Preiserhöhung konnte zum damaligen Zeitpunkt wegen ausständiger amtlicher Preiserhöhungen noch nicht definitiv ermittelt, sondern bloß vorausberechnet werden. Inklusive Rundung ergab dies einen Betrag von €7.274,31 (o. USt).

6.5 Baudurchführung

6.5.1 Baueinleitung

Die Baueinleitung für den Endausbau der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs, Generalunternehmerleistungen, erfolgte bereits am 30. Juli 1997, demnach rund eine Woche bevor der Bauvertrag rechtsverbindlich zu Stande gekommen war. Die vorzeitige Baueinleitung ist zwar aus dem damaligen zeitlichen Druck und dem Engagement der Abteilung Straßenspezialtechnik verständlich, widerspricht jedoch rechtlichen Grundsätzen.

Ergebnis 22

Baueinleitungen sind in Hinkunft aus formalrechtlichen Erwägungen erst nach dem Zustandekommen rechtsverbindlicher Bauverträge abzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der Baueinleitung wurde im Wesentlichen Folgendes vereinbart:

- Firmenbauleitung: Bmstr. Ing. Kerndler
- Bauaufsicht: Erich Heinz von der Abteilung Straßenspezialtechnik
- Übergabe diverser Planunterlagen

- Fundament- und Bewehrungsbeschau
- Baubeginn: 30. Juli 1997
- Vertraglicher Fertigstellungstermin (nach einer ausschreibungsgemäßen Bauzeit von 24 Kalendermonaten): 29. Juli 1999
- Pönale für Überschreitung des Fertigstellungstermines: 0,01 % der Schlussrechnungssumme pro Kalendertag
- Bauzeit-/Finanzierungsplan: Vorlage bei der Bauaufsicht bis 31. August 1997¹
- Zur Verfügung stehende Bauraten: 1997 rd. €727.000
1998 rd. €581.000
- Gemeinsame Absteckung der Objekte in Lage und Höhe

Die Pönale für eine Überschreitung des Fertigstellungstermines wurde bei der Baueinleitung auf 1/100 des in der Ausschreibung (Deckblatt) festgelegten Ausmaßes von 1 % der Schlussrechnungssumme reduziert. Dieses unbegründete Entgegenkommen dem Auftragnehmer gegenüber kommt einer Nachverhandlung gleich und widerspricht dem Vergabegrundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter.

Ergebnis 23

Die nachträgliche Reduktion der Pönalbedingungen im Bauvertrag zugunsten des Bestbieters stellt eine grobe Missachtung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbes sowie der Gleichbehandlung aller Bieter dar. In Hinkunft sind derartige Bevorzugungen von Auftragnehmern – auch wenn das Vergabeverfahren an sich abgeschlossen ist – zu unterlassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden. Die gegenständliche Vorgangsweise war ein Einzelfall und wird künftig striktest unterlassen. In diesem Fall blieb die Vorgangsweise durch Einhaltung der Fristen ohne negative finanzielle Auswirkungen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.5.2 Baubuch

Im Bauvertrag war das Führen eines Baubuches vereinbart (RVS 10.111, Pkt. 2.21.3).

Im vorliegenden Baubuch wurden im Wesentlichen folgende Festlegungen dokumentiert:

- Wechsel beim Bauaufsichtsorgan (Ing. Deimel statt Heinz)
- Dachdeckung (Farbe)
- Fassadenfarben für Alt- und Neubau
- Farben für Fensterstöcke, Fensterflügel, Tore

¹ Der vorgelegte Bauzeit-/Finanzierungsplan trägt einen Prüfvermerk der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 10. November 1997.

- Vorübergehende Benützung der Garagen (Haftung)
- Änderung der Pauschalauftragssumme wegen zusätzlicher/geänderter Leistungen (Errichtung einer Lärmschutzwand, Alu-Tore statt Stahltore)
- Erneuerung der Holzdecke im Altbestand

Ergebnis 24

Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Führung eines Baubuches zusätzlich zu den Bautagesberichten ist im Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Bautagesberichte als einziges Kommunikationsorgan für Auftraggeber und Auftragnehmer zu etablieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechend RVS 10.111, Punkt 2.21.3 müssen die Überwachungsorgane ein Baubuch führen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der erfolgten Übertragung der Bundesstraßenagenden an die Länder und der damit eingetretenen Unverbindlichkeit der an die Bundesstraßenverwaltung gerichteten Erlasse wird die Anregung des LRH aufrechterhalten.

6.5.3 Bautagesberichte

Seitens der Firma Sandler-Bau (Polier) wurden tägliche Bauberichte (BTB) verfasst und unterfertigt. Die tägliche Arbeitsleistung wurde nicht wie sonst üblich in den beauftragten Leistungspositionen beschrieben, sondern nur allgemein erfasst. Begründet wurde dies mit der vereinbarten Pauschalabrechnung.

Auch die Bewehrungsabnahmen wurden vom Statiker dort vermerkt. Die Berichte wurden von der Bauaufsicht gegengezeichnet.

Ebenso wurden in den BTB von der Bauaufsicht die Regieleistungen bestätigt.

Der BTB Nr. 1 stammt vom Dienstag, dem 2. September 1997, als mit der Baustelleneinrichtung (Kran; Lager einrichten, antransportieren, aufstellen) begonnen wurde. Der anlässlich der Baueinleitung vereinbarte Baubeginn (vgl. Pkt. 6.5.1) wurde somit um fünf Wochen nicht eingehalten. Konsequenzen daraus waren nicht vereinbart.

Bereits Ende Oktober 1997 wurden Tiefsttemperaturen bis -6°C gemessen. Für die damaligen Betonierarbeiten war dies nicht günstig, weil bei Temperaturen unter $+5^{\circ}\text{C}$ der Abbindevorgang (Hydratation) praktisch zum Erliegen kommt und bei Minustemperaturen bereits Frostschäden an der Betonoberfläche zu befürchten sind. Bereits am 24. November fiel der erste Schnee. Ab 18. Dezember 1997 wurde die Baustelle witterungsbedingt eingestellt.

Die Arbeiten wurden am 12. Jänner 1998 fortgesetzt, jedoch vom 22. Jänner bis 6. Februar wiederum eingestellt. Ab dann wurde durchgehend vor allem am Bauteil Holzbearbeitung/Waschbox/Garagen weitergearbeitet.

Ab 22. September 1998 wurde mit dem Bau der Gerätehalle begonnen. Ab 18. Dezember 1998 wurde die Baustelle eingestellt.

Am 11. Jänner 1999 wurden die Arbeiten (Lärmschutzmauer und Materialboxen) wiederum aufgenommen. In der Folge wurde hauptsächlich an den Fassaden und Außenanlagen gearbeitet. Ab Ende März 1999 wurde mit den Umbauarbeiten im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes begonnen.

Der letzte BTB Nr. 239 wurde am 16. Juni 1999 geführt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass es sich hierbei bei weitem nicht um den tatsächlich letzten offiziellen Arbeitstag handelt.

Aus der Sicht der Baumeisterarbeiten wurden die Bautagesberichte im Wesentlichen sorgfältig geführt, mit Ausnahme der Schlussphase.

Aus der Sicht des Generalunternehmers fehlen fast sämtliche Aufzeichnungen über die anderen Gewerke der Professionisten, wie sie bauvertraglich ausbedungen waren. Im Zuge der Prüfung konnte daher kein Überblick über den Ablauf des gesamten Vorhabens gewonnen werden.

Ergebnis 25

In Hinkunft ist bei der Durchführung von Generalunternehmerarbeiten dafür Sorge zu tragen, dass (vom Generalunternehmer) bauvertragskonforme Aufzeichnungen über alle ausgeführten Gewerke geführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.5.4 Decke im Altbestand

Im Zuge der Umbauarbeiten im Altbestand stellte sich heraus, dass die bestehende Decke im Erdgeschoß rechts vom Straßeneingang (heutige Büroräume) mangelhaft tragfähig sowie nicht erhaltenswert war. Hierzu wurde eine Stellungnahme des Statikers Ziv.Ing. Dipl.-Ing. Zieritz eingeholt, welcher das Vorhaben des Nutzers, also der Straßenmeisterei, insgesamt positiv bewertete und zusätzliche Ausführungsdetails festlegte.

Demnach wurden über beide betroffenen Räume neue Holztramdecken sowie im Durchgangsbereich der tragenden Trennwand ein Holzunterzug eingebaut. Diese Leistungen wurden im Einvernehmen mit der sachlich verantwortlichen Abteilung Straßenspezialtechnik überwiegend in Eigenregie durch die Bediensteten der Straßenmeisterei

und unter Aufsicht und Leitung der Straßenmeisterei (Straßenmeister und Straßenmeister-Stellvertreter) erbracht. (s.a. Pkt. 6.8.5.1)

6.5.5 Fertigstellung und Übernahme

Mit Schreiben vom 10. August 1999 hat die Firma Sandler-Bau die termingerechte Fertigstellung des ggstl. Bauvorhabens gemeldet und gemäß Bauvertrag¹ um förmliche Übernahme der Leistungen ersucht.

Die Übernahme erfolgte am 1. September 1999 an Ort und Stelle. Über das Ergebnis wurde eine Niederschrift angefertigt, worin im Wesentlichen Folgendes festgehalten wurde:

6.5.5.1 Projektänderungen

Gegenüber dem Projekt wurden anfangs bzw. im Laufe der Durchführung folgende Änderungen fixiert:

- an den Außenanlagen:
 - Lage der Tankstelle
 - Vergrößerung des Lagerplatzes an Stelle des Biotops im nordöstlichen Bereich des Areals, was wegen der zwischenzeitigen Umwidmung des dortigen Grüngürtels auf Bauland-Betriebsgebiet sowie der zusätzlichen Errichtung einer Lärmschutzwand möglich geworden war.
- im Verwaltungsgebäude:
 - 2 WC und 1 Abstellraum am Gang statt zwischen den Kanzleien, dort dafür ein Geräteraum für Kopierer, Drucker etc.
 - Deckenerneuerung über Stellvertreterbüro und Kanzlei (s. a. Pkt. 6.5.4)
 - Holzfußboden statt (Kunststoff-) Laminatboden in den Büros
 - 8 Stück Füllungstüren an Stelle von Vollbautüren
 - Entfall der Telefonanlage
 - Entfall des Fassadenanstriches
 - Entfall der Elektroinstallation im Stremot- und Aktenraum

Die angeordneten Änderungen im Neubaubereich sind zweckmäßig, erhöhen den Gebrauchswert der Einrichtung und waren finanziell leistbar.

Beim Umbau des denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes waren naturgemäß mehr Änderungen notwendig; sie erreichten unter den gegebenen Umständen dennoch kein ungewöhnliches Ausmaß. Die Tendenz zu natürlichen Baustoffen (Holzdecke, Holzfußboden, Füllungstüren) steht im Einklang mit dem (architektonischen) Charakter des Hauses sowie dem vergaberechtlichen Grundsatz der Umweltgerechtigkeit.

6.5.5.2 Mängel

Bei der Übernahme wurden keine unbehebbar Mängel festgestellt.

¹ Seite 8, Pkt. 01 00.05 21

Die behebbaren Mängel wurden schriftlich festgehalten. Die Behebung der Mängel wurde seitens der Bauaufsicht mit 1. Oktober 1999 bestätigt.

Ebenso wurde die Erledigung der noch ausstehenden Leistungen mit gleichem Datum vermerkt.

Im Zuge der ggstl. Überprüfung durch den LRH konnte die Erledigung der fehlenden Leistungen und die Behebung der Mängel festgestellt werden.

6.6 Abrechnung der Generalunternehmerleistungen

6.6.1 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung der Firma Sandler-Bau wies einen Schlussrechnungsbetrag von €1.394.567,65 aus. Dieser Betrag wurde von der Bauaufsicht geprüft und verschiedene Posten richtig gestellt. Der vom Auftraggeber anerkannte Betrag war €1.308.108,09.

6.6.2 Preisumrechnung

Die Preisumrechnung ist Bestandteil der Schlussrechnung. Die Überprüfung durch die Bauaufsicht ergab eine diesbezügliche Reduktion von €7.126 auf €5.614.

6.6.3 Qualitätskontrollen

Es lagen folgende Eignungs- und Abnahmeprüfungen vor:

- 4 Serien Betonproben
- 2 Lastplattenversuche auf der Oberen Tragschichte
- Dichtheitsprüfungen: Regen- und Schmutzwasserkanalisation, Kanalputzschächte, Schlammgrube, Benzin- und Restölabscheider, Betonboden Waschbox, Betonboden LKW-Garage, Betonboden Tankplatz
- Prüfprotokoll Überdruck-Leckanzeiger
- Bau- und Dichtheitsprüfung der Dieseltanks
- Sicherheitsprotokoll über die Elektrischen Anlagen und die Blitzschutzanlage
- Mischgutanalysen am Heißmischgut (BT II/22 und AB 11)¹
- 3 Bohrkernuntersuchungen an den eingebauten bituminösen Schichten¹

6.6.4 Überprüfung der Pauschalabrechnung

Im Zuge der Überprüfung durch den LRH wurde stichprobenweise untersucht, wieweit der Bestimmung des Bauvertrages, wonach positionsweise entfallene Arbeiten sowie Massenänderungen >20 % innerhalb einer Position den Pauschalpreis vermindern, Rechnung getragen wurde.

Dabei wurden einige Leistungsbeschreibungs-Positionen festgestellt, die mit Sicherheit nicht ausgeführt wurden.² Bei anderen Positionen konnte dies mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Die Überprüfung der Prozentklausel war wegen fehlender

¹ Aufgrund dieser Untersuchungen und den Bestimmungen des Bauvertrages wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 6 ein Qualitätsabzug in Höhe von rund €477 ermittelt und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

² LB-Pos.-Nr. 01 01.0302, 01 01.0304, 01 01.0606, 02 09.1107, 02 26.0407, 02 26.8006, 02 26.9002

Aufmaßfeststellung weitgehend unmöglich. Seitens der Bauaufsicht wurde diesbezüglich argumentiert, dass Aufmaßfeststellungen bei Pauschalaufträgen eben nicht üblich seien. Mangels nachvollziehbarer Aufmaße kann vom LRH seriöserweise auch kein konkreter Fehlbetrag genannt werden.

Ergebnis 26

Die Abteilung Straßenspezialtechnik wird aufgefordert, die Schlussabrechnung des Generalunternehmers in Hinblick auf entfallene Positionen und die 20 %-Klausel nach Möglichkeit einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen und den allenfalls ermittelten Fehlbetrag vom Generalunternehmer rückzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die letztendlich zur Vergabe gelangte billigste und beste Alternative bestand aus einem Pauschalpreis für alle Positionen ausgenommen Regiearbeiten. Auf diesen Umstand wurde ausdrücklich in der Baueinleitungsniederschrift hingewiesen.

Damit war die Bestimmung bezüglich der entfallenden Positionen bzw. der 20 %-Grenze aufgehoben, und eine Leistungserfassung mit Aufmassblättern nicht mehr erforderlich.

Die Abrechnung erfolgte somit vertragskonform im Sinne des oben angeführten Alternativangebotes.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Richtig ist zwar, dass die gewählte Alternativite aus einem Pauschalpreis für alle Positionen (ausgenommen Regiearbeiten) bestand und darauf auch in der Baueinleitungsniederschrift hingewiesen wurde. Der Argumentation, dass damit die Bestimmung bezüglich der entfallenden Positionen bzw. der 20 %-Grenze aufgehoben und daher eine Leistungserfassung mit Aufmassblättern nicht mehr erforderlich war und die Abrechnung somit vertragskonform erfolgte, kann jedoch nicht gefolgt werden.

In dem gewählten Alternativangebot wird auf die Ausschreibung und im Zusammenhang mit den angeführten Summen auf das Hauptangebot (Kapital A und B) verwiesen. Die einzelnen zu erbringenden Leistungen sind somit vom Alternativangebot umfasst. Dies trifft auch auf jenen Punkt aus der Ausschreibung bzw. dem Hauptangebot zu, wonach positionsweise entfallende Arbeiten oder Massenänderungen von mehr als 20 % innerhalb einer Position den Bauschpreis vermindern. Diese Klausel ist somit weiterhin gültig, auch wenn in der Baueinleitungsniederschrift festgehalten wurde, dass ein Pauschalpreis für alle Positionen besteht. Die in der Niederschrift gewählte Formulierung schließt die erwähnte Klausel keinesfalls aus.

Der LRH hält seine Forderung daher aufrecht.

6.7 Sonstige Aufträge

Neben dem Generalunternehmerauftrag waren noch separate Aufträge über die beweglichen Möbel und die Magazineinrichtung zu vergeben.

6.7.1 Bewegliche Möblierung

Für die Beschaffung der beweglichen Möblierung wurde das nicht offene Verfahren gewählt. Dies entsprach der internen Regelung¹, wonach bis zu einem Auftragswert² von €21.802 ohne besondere Begründung das nicht offene Verfahren gewählt werden konnte, wobei mindestens drei Unternehmen anzuschreiben waren.

Am 27. August 1999 wurden drei Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen (Bene, Swoboda, Blaha). Die Angebotseröffnung am 21. September 1999 brachte folgende Angebotssummen:

Unternehmer	Angebotspreis / €
Swoboda	12.341,41
Bene	18.655,06
Blaha	kein Angebot

Das Angebot der Firma Swoboda wurde als Bestangebot bewertet. Die Auftragsvergabe erfolgte mit Schreiben vom 24. September 1999, die Auftragshöhe entsprach der Angebotssumme.

Die „Baueinleitung“ erfolgte am 18. November 1999, wo noch einige Präzisierungen bzw. geringe Änderungen festgelegt wurden. Die Möbel wurden vertragsgemäß bis 12. Jänner 2000 geliefert.

Die Übernahme der Möbel fand am 23. Februar 2000 in Waidhofen an der Ybbs statt und wurde eine diesbezügliche Niederschrift verfasst. Die dabei festgehaltenen Mängel wurden fristgerecht behoben.

Die Schlussrechnung entsprach genau der Auftragssumme.

6.7.2 Magazineinrichtung

Für die Beschaffung der Magazineinrichtung wurde das offene Verfahren gewählt.

Die Bekanntmachung erfolgte mit Schreiben vom 14. Juli 1998, die Angebotsfrist bzw. die Angebotseröffnung war für den 25. August 1998 fixiert. Die Angebotseröffnung brachte folgende Reihung der ersten drei (von insgesamt acht) Angebote:

¹ Vorschrift der Gruppe Straße Nr. 90 vom 6. Februar 1990, Ausschreibung und Vergebung bei Hochbauten der Landesstraßenverwaltung

² Ob mit oder ohne USt geht aus der genannten Vorschrift nicht eindeutig hervor. Gemäß den Usancen bei der Gruppe Straße kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um Wertgrenzen inkl. USt handelt.

Unternehmer	Angebotspreis / €
BEG, Wien	13.934,96
BEKU, Klagenfurt	15.115,14
EURO-SHOP, Pasching	15.158,91

Das Angebot der Firma BEG wurde als Bestangebot bewertet und am 27. August 1998 in Höhe der Angebotssumme mit den Arbeiten beauftragt.

Die „Bauereinleitung“ erfolgte am 1. Oktober 1998, wo Baubeginn und Fertigstellung festgelegt wurden.

Die Übernahme der Magazineinrichtung fand am 25. Februar 1999 in der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs statt. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die von der Bauaufsicht anerkannte Schlussrechnung betrug €15.726,90. Diese rund 13 %ige Erhöhung gegenüber der Auftragssumme resultiert aus zusätzlich angeordneten Leistungen.

6.8 Finanzierung

6.8.1 Voranschlag

Das Bauvorhaben „Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs“ wurde im außerordentlichen Voranschlag des Landes unter der VS 5/611 103/0632/754 budgetiert. Erstmals scheint das Bauvorhaben im Voranschlag 1995 auf, womit der Landtag von NÖ gleichsam auch die Gesamtbaukosten¹ in Höhe von €2,108 Mio genehmigt hat. Eine strukturierte Kostenschätzung lag dem nicht zu Grunde bzw. war nicht dokumentiert.

Vom Zeitpunkt der Genehmigung bis zur endgültigen Ausfinanzierung im Jahr 2002 hat sich – bei gleich bleibenden Gesamtbaukosten - der Voranschlag/Rechnungsabschluss wie folgt entwickelt:

¹ Die genehmigten Gesamtbaukosten entsprechen hier einem Kostenrahmen in der Grundlagenermittlungsphase gemäß ÖNORM B 1801-1

Voranschlag/Rechnungsabschluss		
Jahr	VA/€	RA/€
1995	72.672,83	0,00
1996	36.336,42	37.499,18
1997	1.097.359,80	680.842,53
1998	901.143,14	629.604,76
1999	130.811,10	115.695,68
2000	363.364,17	22.731,03
2001	0,00	90.476,95
2002	0,00	10.899,87 ¹
Summe	2.601.687,46	1.587.750,00

Die veranschlagten Jahreskredite entsprachen bis auf eine Ausnahme bei weitem nicht den tatsächlich benötigten Finanzmitteln. Tendenziell wurden die Beträge zu hoch angesetzt, sodass in Summe ein viel zu hoher Betrag veranschlagt wurde. Die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag wurden einerseits ordnungsgemäß der Rücklage bei der Abteilung Straßenspezialtechnik zugeführt, andererseits wurden zulässige Kreditumwidmungen durch die NÖ Landesregierung zugunsten anderer laufender Projekte des Straßenhochbaues vorgenommen.

Die o.a. Summe gemäß Rechnungsabschluss entsprach der Kostenfeststellung der Abteilung Straßenspezialtechnik (vgl. Pkt. 6.8.3).

6.8.2 Entwicklung der Gesamtbaukosten

6.8.2.1 Jahr 1994

Im Antrag für den Voranschlag 1995 wurden die Gesamtbaukosten mit rund €2,108 Mio angegeben. Eine Gliederung dieser Kosten war nicht dokumentiert.

6.8.2.2 Dezember 1995

Anlässlich der Baubeiratssitzung vom 14. Dezember 1995 wurde u.a. auch eine Kostenschätzung anhand des Projektes Pfeil (inkl. der Änderungen) beschlossen:

¹ Die noch ausstehende Vorschreibung der Ergänzungsabgabe für Kanal- und Wasseranschluss wird ungefähr in dieser Höhe im Jahr 2002 erwartet.

Kostenschätzung 1995	
Kostenglieder	Kosten / €
LKW-Garagen	341.000
Waschbox, Holzbearbeitung	178.000
Gerätehalle	65.000
Umbau Erdgeschoß	291.000
Außenanlagen	218.000
Planung, Statik	73.000
Anschlussgebühr	51.000
Umbau Obergeschoß	182.000
Preisgleitung, Rundung	54.000
Gesamtbaukosten	1.453.000

Die vom Baubeirat, auch mit Zustimmung der Abteilung Finanzen, genehmigte Änderung der o.a. Gesamtbaukosten hat sich auf den nächsten Voranschlag nicht ausgewirkt.

6.8.2.3 Juli 1997

Nach der Ausschreibung der Generalunternehmer-Leistungen wurden die Gesamtbaukosten anlässlich deren Vergabe im Juni/Juli 1997 (vgl. Pkt. 6.4.9) neuerlich korrigiert, wobei abermals eine andere Kostengliederung vorgenommen wurde:

Kostenschätzung 1997	
Kostenglieder	Kosten / €
Generalunternehmer	1.257.000
Architekt	58.000
Statiker	44.000
Haustechnik	14.000
Anschlussgebühren	51.000
Einrichtung	160.000
Umbau Obergeschoß	182.000
Unvorhergesehenes/Preiserhöhung	51.000
dokumentierte Gesamtbaukosten¹	1.817.000
Gesamtbaukosten ohne Umbau Obergeschoß (Entwurfsphase)	1.635.000

¹ Der hier verwendete Begriff „Gesamtbaukosten“ entspricht in etwa dem Begriff „Errichtungskosten“ in der ÖNORM B 1801-1

Trotz Kenntnisnahme durch die Abteilung Finanzen (Teilnahme an der Baubeiratssitzung vom 3. Juni 1997; Vergabeakt) erfolgte im nächsten Voranschlag wieder keine Korrektur der Gesamtbaukosten.

6.8.2.4 Oktober 2000

In Anbetracht der fast fertigen Generalunternehmer-Arbeiten wurde von der Abteilung Landesstraßen mit ST4-0.071/58-2000 bei der Abteilung Finanzen die Reduktion der Gesamtbaukosten auf €1,613 Mio beantragt. In dieser Zeit wurde der Umbau des Obergeschoßes im Verwaltungsgebäude aus dem ggstl. Bauvorhaben herausgenommen und zu einem eigenen Bauvorhaben gemacht. (vgl. Pkt. 5.4)

Auswirkungen auf die im Budget genannten Gesamtbaukosten hatte dies nicht.

6.8.2.5 Dezember 2001

Im Bauprogramm der Abteilung Straßenspezialtechnik für das Jahr 2001 (Stand Dezember 2001, Schlussfassung) scheinen für das ggstl. Bauvorhaben Gesamtbaukosten von €1,588 Mio auf. Bei der kreditverwaltenden Stelle hat man auf den tatsächlichen Finanzbedarf rechtzeitig reagiert.

Ergebnis 27

In Hinkunft ist bei der Budgeterstellung im Sinne des § 2 Abs 1 der VRV auf voraussichtliche bzw. bereits definitive Kostenänderungen Bedacht zu nehmen. Demnach sind ins Budget jeweils aktuelle Gesamtbaukosten (Kostenziele) aufzunehmen sowie die voraussichtlich benötigten Jahreskreditraten von den kreditverwaltenden Stellen sorgfältig zu planen (Bauzeitplan, Finanzierungsplan) und bei der Budgeterstellung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.8.3 Kostenfeststellung

Im Februar 2002 wurde von der Bauaufsicht die (vorläufige) Bauabrechnung durchgeführt. Dies entspricht im Prinzip der Kostenfeststellung gemäß ÖNORM B 1801-1.

In der Sitzung des Baubeirates vom 11. April 2002 wurde über den Endausbau der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs abschließend berichtet und wurden zu diesem Zweck entsprechende Kostenaufstellungen vorgelegt sowie diverse Vergleiche ange stellt.

Obwohl im Ergebnis die beiden o.a. Berechnungen gleich sind, beruhen sie auf verschiedenen Kostengliederungen und sind daher nur schwer vergleichbar. Der Überschaubarkeit halber wird hier nur eine Art der Kostenfeststellung dargestellt:

Kostenfeststellung	
Kostenglieder	Abrechnungsbeträge / €
Architektenleistungen	60.173,11
Statikerleistungen	39.507,06
Haustechnik-Projektierung	9.505,61
Elektroprojektierung	3.041,12
Generalunternehmerleistungen	1.308.108,09
Magazin-Einrichtung	15.726,90
Bewegliche Möblierung	12.341,41
diverse Einrichtungen	19.015,37
Recycling-Anlage	9.622,46
div. Kleinaufträge, Material f. Eigenleistungen	99.809,02
Anschlussgebühren ¹ /Rundung	rd. 10.899,85
Kostenfeststellung (Inbetriebnahmephase)	1.587.750,00

6.8.4 Kostenvergleich

Ein direkter Vergleich der Kostenziele in den verschiedenen Phasen der Objekterrichtung war mangels durchgehender Kostenstruktur bzw. Kostengliederung nicht möglich. Dies hat sowohl das interne Kostenmanagement als auch die Überprüfung nicht unwesentlich erschwert. Insbesondere leidet darunter die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und die vergleichende Kostenverfolgung im Verlauf der Objekterrichtung.

Um dennoch einen seriösen Vergleich zwischen den ursprünglichen Gesamtkosten (= genehmigte Gesamtbaukosten) und der Kostenfeststellung ziehen zu können, wurden vom LRH die Kosten für den Umbau des Obergeschoßes (€181.680) von den ursprünglichen Gesamtkosten abgezogen. Der vergleichbare Kostenrahmen betrug rund €1,926 Mio.

Gegenüber den budgetierten Kosten² abzüglich der Kosten für den Umbau des Obergeschoßes verringerten sich die abgerechneten Kosten um rund €338.000 bzw. 18 %.

Gegenüber der Kostenberechnung der kreditverwaltenden Stelle in der Entwurfsphase verringerten sich die abgerechneten Kosten um rund €47.000 bzw. 3 %. Dies entspricht einer akzeptablen Annäherung an die tatsächlichen Kosten.

Zu hoch geschätzte Kostenziele sowie zu hohe Jahresraten belasten das Budget unnötig und erschweren eine seriöse Finanzplanung. Darauf hat der LRH bereits mehrfach hin-

¹ Die Anschlussgebühren wurden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs noch nicht vorgeschrieben.

² entspricht dem Kostenrahmen der Grundlagenermittlungs- bzw. Vorentwurfsphase gemäß ÖNORM B 1801-1

gewiesen¹ und die NÖ Landesregierung aufgefordert, der Bildung unnötiger finanzieller Reserven entgegenzuwirken.

Ergebnis 28

Unnötige Budgetreserven (auch in Bauprogrammen) sind in Hinkunft weitgehend zu vermeiden, was nur mit flexiblem Vorgehen möglich sein wird. Es wird empfohlen, eine durchgängige Kostengliederung über alle Objekterrichtungsphasen in Anlehnung an die ÖNORM B 1801-1 einzuführen. Ziel muss die Entwicklung professioneller Kostenermittlungen sowie einer effizienten Kostenkontrolle und -steuerung sein. Damit kann der Verwaltungsaufwand reduziert und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erhöht werden. Gleichzeitig wird es als notwendig erachtet, gerechtfertigte Kostenschwankungen (nach oben und unten innerhalb eines festzulegenden Rahmens) von Auftragssummen und/oder Gesamtkosten in der Durchführungsphase eines Bauvorhabens durch flexible Vorschriften unbürokratisch zu handhaben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.8.5 Eigenleistungen beim Endausbau

Die Eigenleistungen der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs und die Kosten für die Bauvorbereitung und die örtliche Bauaufsicht sind in der o.a. Kostenfeststellung (Pkt. 6.8.3) nicht enthalten.

6.8.5.1 Eigenleistungen der Straßenmeisterei

Die Eigenleistungen durch das Personal der Straßenmeisterei Waidhofen an der Ybbs betrafen Bauleistungen beim Umbau des Erdgeschoßes im Verwaltungsgebäude, insbesondere die Erneuerung einer schadhaften Holzbalkendecke. Nicht unerhebliche personelle Aufwendungen entstanden durch Arbeiten, die durch den Um- und Zubau der Straßenmeisterei bedingt waren und für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig waren, zB oft mehrmaliges Aus- und Einräumen von Garagen, Werkstätten und Magazin, Einrichten und Abtragen von Provisorien (Tankstelle).

Über diese Eigenleistungen wurden im Rahmen der Kostenrechnung der Straßenverwaltung stundenmäßige Aufzeichnungen unter der Kostenstelle „Straßenhochbau“ geführt. Eine Differenzierung zwischen den baulosbezogenen Arbeitsstunden und den für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Stunden war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen bzw. nicht möglich.

¹ LRH 4/2000, Preisumrechnung und Valorisierung; LRH 14/2001, Landesstraßen, Instandhaltung

Eine monetäre Bewertung und nachträgliche Zuordnung zu den übrigen Kosten des Bauvorhabens war daher nicht möglich.

6.8.5.2 Eigenleistungen der Abteilung Straßenspezialtechnik

Bezüglich der Leistungen der Abteilung Straßenspezialtechnik (technische, wirtschaftliche und behördliche Vorbereitung des Bauvorhabens, örtliche Bauaufsicht, sonstige Overhead-Kosten) wurden zum Zeitpunkt der Baudurchführung noch keine verwertbaren Aufzeichnungen (im Rahmen der Kostenrechnung der Straßenverwaltung) geführt.

7 Umbau Obergeschoß

Der Umbau des Obergeschoßes im Verwaltungsgebäude wurde als eigenes Baulos des ordentlichen Voranschlags anfänglich mit der Bezeichnung „Seminarzentrum“ geführt. Zu diesem Zeitpunkt war auch noch der Ausbau des Dachgeschoßes für die Errichtung von Unterkunftsräumen vorgesehen. Gemäß einer Kostenschätzung von Arch. Dipl.-Ing. Pfeil (Oktober 1999) samt Ergänzung durch die Abteilung Straßenspezialtechnik hätte diese „Maximalvariante“ Kosten von rund €756.000 verursacht.

Auf Grund einer Entscheidung des Leiters der Abteilung Straßenspezialtechnik vom 1. Dezember 1999 wurde vom Ausbau des Dachgeschoßes wieder Abstand genommen, weil der Betrieb eines Seminarzentrums mit den Aufgaben der Straßenverwaltung – speziell mit den Aufgaben einer Straßenmeisterei – nicht kompatibel erschien. Das Baulos wurde nun mit der Bezeichnung „Denkmalgerechte Instandsetzung“ weiter geführt. Die ursprüngliche Bezeichnung stand in Konkurrenz mit dem zeitgleich errichteten Seminarzentrum im „Schloss an der Eisenstraße“¹, ebenfalls im Ortsteil Zell in Waidhofen an der Ybbs und zu einem erheblichen Teil von öffentlichen Stellen finanziert. Die diesbezügliche Kostenschätzung wies Gesamtbaukosten in Höhe von rund €414.000 aus.

7.1 Entwicklung der Gesamtbaukosten

Im Oktober 1999 wurden die Gesamtkosten für dieses Vorhaben erstmals dokumentiert; im Februar 2000 wurde eine beträchtliche Kostenreduktion vorgenommen. Im Juli 2000 erfolgte die Genehmigung durch die NÖ Landesregierung mit neuerlich reduzierten Gesamtbaukosten von €371.000.

Im Oktober 2000 wurden die Generalunternehmer-Leistungen vergeben sowie die Gesamtbaukosten abermals reduziert. Im Juli 2001 erfolgte wiederum eine Erhöhung der Gesamtbaukosten.

¹ Schloss Hotel und Veranstaltungszentrum Waidhofen an der Ybbs Errichtungs- und BetriebsgesmbH

Entwicklung der Gesamtbaukosten					
Kosten	10/1999	02/2000	07/2000	10/2000	07/2001
Baukosten (o. Eigenleistungen *)	509.000	371.000	keine entsprechende Kostengliederung**		
Planungskosten	87.000	43.000			
Gesamtbaukosten	596.000	414.000	371.000	340.000	436.000

* Die Eigenleistungen wurden im Oktober 1999 mit €145.000 angegeben.

** Bei diesen Gesamtbaukostenberechnungen wurden nicht nur andere Kostengliederungen vorgenommen, es ist auch teilweise unklar wie weit überhaupt Eigenleistungen und Planungskosten enthalten sind oder nicht.

7.2 Eigenleistungen

1.1.1 Eigenleistungen der Straßenmeisterei

Auch im Zuge der „denkmalgerechten Instandsetzung“ des Obergeschoßes wurden einige Leistungen in Eigenregie erbracht. Insbesondere erfolgte eine Mithilfe bei:

- Sanierung der Holzdecken im Obergeschoß
- Umbauten am Dachstuhl, die aus statischen Gründen erforderlich waren
- Sanierung bzw. Neuverlegung der Holzfußböden mit Altholz unter Anleitung des Restaurators

Zum Zeitpunkt dieser Arbeiten wurden seitens der Straßenmeisterei bereits baulosbezogene Arbeitsnachweise geführt. Dadurch war es möglich, die aufgewendeten Arbeitszeiten konkret anzugeben und über Stundensätze diese auch monetär zu bewerten. Laut Ausdruck der NÖ Straßenbauabteilung 6 vom 23. Juli 2002 wurden folgende Eigenleistungen aufgezeichnet:

Eigenleistungen Straßenmeisterei		
	Stunden	€
Personal B	103	3.226
Personal C, D, E	2	28
Personal VB II	1.065	19.172
diverse Geräte	53	447
Summen	1223	22.873

7.2.2 Eigenleistungen der Abteilung Straßenspezialtechnik

Die Abteilung Straßenspezialtechnik bereitete das Bauvorhaben in technischer, wirtschaftlicher und behördlicher Hinsicht vor, stellte die örtliche Bauaufsicht und steuerte das Projekt. Im Rahmen der Kostenrechnung wurde bereits eine baulospezifische Zeiterfassung vorgenommen:

Eigenleistung Abteilung Straßenspezialtechnik		
	Stunden	€
Personal A	21	940
Personal B	164	5173
Summen	185	6113

Im Rahmen der internen Auswertungen der Kostenrechnung werden die personellen Kosten jedoch aus zeitökonomischen Gründen nicht aus persönlichen Aufzeichnungen gewonnen, sondern werden gemittelte Stundensätze herangezogen.

7.3 Kostenfeststellung

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch keine fertige Kostenfeststellung vor. Laut Angabe der Abteilung Straßenspezialtechnik wird mit den zuletzt genehmigten Gesamtbaukosten in Höhe von €436.037 jedenfalls das Auslangen gefunden werden.

7.4 Subvention des Bundesdenkmalamtes

Das Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Niederösterreich, hat dem Land für die restauratorischen Maßnahmen im Zuge der Instandsetzung des ehemaligen Hammerherrenhauses eine Beihilfe in Höhe von ca. €25.435 in Aussicht gestellt. Nach Vorlage von Belegen wurden bis Juli 2002 €21.802 dem Land überwiesen. Die Subvention des Bundes verringerte die Gesamtausgaben, weil Teile der Baumeisterleistungen direkt aus dem entsprechenden Einnahmenkredit beglichen wurden.

8 Gesamtinvestitionen

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass schon vor dem Bauvorhaben „Endausbau ...“ bzw. neben diesem, andere (bauliche) Investitionen getätigt wurden, die der Vollständigkeit halber in diesem Bericht auch erwähnt werden sollen. In Anlehnung an die Informationen für die Sitzung des Baubeirates vom 11. April 2002 kann folgende Übersicht gegeben werden:

Gesamtinvestitionen	
Maßnahmen, Kostenfaktoren	€
Liegenschaft (Kauf 1951)	9.000
Leibrente geschätzt (1973)	105.000
Bau von Garagen (1993)	73.000
Diverse Umbauten	349.000
Umbau Sozialtrakt (1993 – 96)	44.000
Eigenleistungen Sozialtrakt	38.000
„Endausbau ...“ (1997 – 2001)	1.588.000
Umbau Obergeschoß (2000 – 2002)	436.000
Eigenleistungen OG (Strm.+StrBA6)	23.000
Eigenleistungen OG (Abt. ST6)	6.000
Stützpunkt Hollenstein	342.000
Stützpunkt Kreilhof	400.000
Gesamtinvestitionen	3.413.000

St. Pölten, im April 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber